

Einfach ein Fach?

Einblicke in den Berliner Religionsunterricht

Materialien zum
Volksbegehren und Volksentscheid
für Ethik- und Religionsunterricht

■
■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■



Erzbistum Berlin

Diese Broschüre und weitere Informationen zum Volksbegehren und zum Religionsunterricht erhalten Sie bei:

Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Referat Religionsunterricht)
Georgenkirchstraße 69-70, 10243 Berlin
Telefon 030-24344-334, Fax 030-24344-333, Mail s.schultz@ekbo.de
www.ekbo.de

Erzbischöfliches Ordinariat (Abteilung Religionsunterricht)
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Telefon 030-32684-177, Fax 030-32684-233,
Mail religionsunterricht@erzbistumberlin.de
www.erzbistumberlin.de

Pro Reli e.V.
Tölzer Straße 25, 14199 Berlin
Telefon 030-60 40 5000, Fax 030-60 40 5001, Mail info@pro-reli.de
www.pro-reli.de

Pro Reli

Einfach ein Fach? Einblicke in den Berliner Religionsunterricht
Materialien zum Volksbegehren und Volksentscheid für Ethik- und Religionsunterricht

Konzeption und Redaktion: Rolf Lüpke

Herausgegeben vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Referat Religionsunterricht)

Berlin, im August 2008

Inhalt

Vorwort	4
Religionsunterricht in Berlin	
1. Zur Orientierung: Religionsunterricht und ähnliche Fächer	5
2. Stationen zum Status des Religionsunterrichts seit 1945	8
3. Derzeitiger Religions- und Weltanschauungsunterricht	12
4. Daten zur Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht	13
A. Religions- und Weltanschauungsunterricht im Schuljahr 2007/08	
B. Religions- und Weltanschauungsunterricht im Schuljahr 2007/08 nach Bezirken	
C. Entwicklung der Teilnahme in den öffentlichen Schulen (alle Jahrgänge)	
D. Religions- und Weltanschauungsunterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	
5. Religionsunterricht und die Stundentafeln	16
6. Vereinbarungen über den Zuschuss des Landes Berlin	17
Rechtliches	
7. Religionsunterricht im Grundgesetz	18
8. Religionsunterricht und Ethik im Berliner Schulgesetz	19
9. Gerichtsentscheidungen zum Religionsunterricht	21
A. Bundesverfassungsgericht 1987 (Konfessionalität des Religionsunterrichts)	
B. Bundesverwaltungsgericht 1998 (Religionsunterricht als wissenschaftliches Fach)	
C. Verwaltungsgericht Berlin 2001 (Inhaltliche Übereinstimmung mit Schulgesetz)	
Staat und Kirche	
10. „Trennung von Staat und Kirche“ nach dem Grundgesetz	24
A. Artikel 140 des Grundgesetzes und dort genannte Artikel der WRV	
B. Das deutsche Modell der Trennung (Hans Michael Heinig)	
C. Religion in der öffentlichen Schule (Gerhard Robbers)	
11. Religionsunterricht im Evangelischen Kirchenvertrag	29
Religiöse Pluralität	
12. Religionsgemeinschaften in Berlin	30
13. Ethnische, religiöse und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler	32
A. Einwohner mit Migrationshintergrund in Berlin	
B. Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	
C. Ausländische Schüler an öffentlichen Schulen	
Das Ziel: Wahlpflichtbereich/Fächergruppe	
14. Der Gesetzentwurf von Pro Reli e.V.	36
14. Was meint: Wahlpflichtbereich oder Fächergruppe?	37
16. Die Kosten der Einrichtung des Wahlpflichtbereichs	40
17. Erfahrungen aus dem Schulversuch Ethik/Philosophie	42
Über Berlin hinaus	
18. Religionsunterricht und LER in Brandenburg	44
19. Islamischer Religionsunterricht in anderen Ländern Deutschlands	47
20. Religionsunterricht in Europa	50
Kurz gefasst: Thesen für Diskussionen	
21. Sieben Thesen zum Tag der Hunderttausend am 2. Juni 2004	52
22. Thesen von Jörgen Nieland: Über Wahrheit streiten	53
23. Zehn Thesen des Rates der EKD	54

Vorwort

Warum ist der Religionsunterricht in Berlin anders als sonst geregelt?
Wann ist das Berliner Modell entstanden und wo wurde es beschlossen?
Wer darf in der Berliner Schule Religionsunterricht erteilen?
Wer bezahlt den Religionsunterricht?
Wer kontrolliert, was im Religionsunterricht vermittelt wird?
Was hat der Staat mit dem Religionsunterricht der Kirchen zu tun?
Warum gibt es nicht Religionsunterricht von allen Religionen?
Welches Fach gibt es für den, der keiner Konfession oder Religion angehört?
Was trägt Religionsunterricht zur allgemeinen Bildung bei?
Warum soll die Berliner Regelung verändert werden?
Was ändert sich, wenn Religionsunterricht ein ordentliches Fach wird?
Welche Vorteile hat eine Fächergruppe „Religion-Ethik-Weltanschauungen“?

Solche und viel mehr Fragen werden zum Berliner Religionsunterricht gestellt. Mehr Fragen als viele zutreffend beantworten können. Zu einigen Antworten soll diese Broschüre hinführen.

Für Diskussionen über das von Pro Reli e. V. initiierte Volksbegehren und den angestrebten Volksentscheid ist es angebracht, die wichtigsten Bedingungen zu überblicken, unter denen in Berlin der Religionsunterricht erteilt wird. Dazu sind der Blick in die Geschichte und die Kenntnis rechtlicher Bestimmungen ebenso hilfreich wie der Blick auf die religiöse Pluralität der Schülerschaft oder die schulischen Organisationsbedingungen. Für die Suche nach neuen, tragfähigen Lösungen religiöser, philosophisch-ethischer und weltanschaulicher Bildung hilft auch, was von anderen Ländern gelernt werden kann.

Dokumente, Statistiken oder Rechtstexte können zwar die äußeren Bedingungen für den Religionsunterricht in Berlin erhellen. Warum aber Kinder und Jugendliche dieses Fach in ihrem Bildungsprozess brauchen, was sie selbst vom Religionsunterricht erwarten und warum sie gern teilnehmen oder warum sie sich abwenden, ist daraus nicht unmittelbar zu erkennen. Dazu bedarf es der aufmerksamen Wahrnehmung des Unterrichts, der Woche für Woche Schülerinnen und Schüler in Tausenden von Unterrichtsgruppen sammelt. Lassen Sie sich davon erzählen - von den Kindern, den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die daran teilnehmen, oder ihren Lehrkräften. Oder besser: Nutzen Sie die offenen Türen und verabreden einen Besuch im Religionsunterricht.

1. Zur Orientierung: Religionsunterricht, Ethik, Philosophie, Lebenskunde und ähnliche Unterrichtsfächer

□ Religionsunterricht

Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Grundgesetz, Artikel 7 Abs. 3; ergänzend zu Satz 1: Artikel 141 („Bremer Klausel“); zusätzlich die Verfassungen und die Schulgesetze der Länder.

Berlin

In der Verfassung wird Religionsunterricht nicht erwähnt.

Schulgesetz für Berlin, § 13: Religions- und Weltanschauungsunterricht liegt in der Trägerschaft („ist Sache“) von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Andere Länder in Deutschland

Religionsunterricht ist „ordentliches Lehrfach“, damit ist er Aufgabe des Staates als des „Veranstalters“ von Schule. Religionsunterricht ist Pflichtfach – das heißt: die Schulen sind zur Einrichtung verpflichtet, eine Teilnahme ist – auch für die Angehörigen einer Konfession - gemäß Artikel 4 GG keine Pflicht. In einigen Ländern bestimmen Verfassung und/oder Schulgesetz, dass Religionsunterricht und Ethik (o. ä.) alternative Unterrichtsfächer sind.

Ausnahme Bremen: Das Unterrichtsfach „Biblische Geschichte (auf allgemein christlicher Grundlage)“ oder (in der Oberstufe) „Religionskunde“ liegt in alleiniger Verantwortung des Staates, ohne Beteiligung der Kirchen.

Ausnahme Brandenburg: Religionsunterricht ist als Unterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften möglich (gemäß § 9 des Schulgesetzes vom 12.4.1996 i.d.F. vom 2.8.02: „Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen“).

Aus dem Status als ordentliches Lehrfach ergeben sich das Aufsichtsrecht des Staates und seine Pflicht, die sachlichen und personellen Voraussetzungen (Ausbildung und Einstellung von Lehrkräften, Kosten) zu schaffen und den Religionsunterricht und seine Lehrkräfte mit anderen Fächern gleich zu behandeln. Religionsunterricht ist („unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts“) „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen. Darum muss es ein Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften geben und darum ist Religionsunterricht „konfessionell“ (Ausnahme Bremen). Konfessionalität schließt die Offenheit des Religionsunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler sowie die konfessionelle Kooperation nicht aus.

Andere religionspädagogische Konzepte wie „Religionsunterricht für alle“, „allgemeiner Religionsunterricht“ oder (nicht-konfessionelle, vergleichende) „Religionskunde“ sind nicht realisiert oder sind nicht grundgesetzkonform.

□ Lebenskunde

Lebenskunde oder Humanistische Lebenskunde ist die Bezeichnung für einen nicht-religiösen und nicht-kirchlichen Weltanschauungsunterricht.

Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 7 der Weimarer Verfassung sind Weltanschauungsgemeinschaften – unter bestimmten Voraussetzungen – den Religionsgemeinschaften gleichgestellt. Das Schulgesetz für Berlin nennt in § 13 die Weltanschauungsgemeinschaften ausdrücklich als Träger von Weltanschauungsunterricht.

Lebenskunde wird an der Berliner Schule durch den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e.V. (früher: Freidenker-Verband, Sitz in Neukölln) durchgeführt.

Lebenskunde ist atheistisch/agnostisch ausgerichtet und sieht in Humanismus und Aufklärung seine Grundlagen. Anfänge des Lebenskunde-Unterrichts gab es in Berlin bereits in den zwanziger Jahren.

□ Ethik/Philosophie

Bezeichnung für ein Unterrichtsfach, das seit dem Schuljahr 1994/95 als Schulversuch im Sekundarbereich I der Berliner Schule erprobt wurde. Mit der Einführung von Ethik als Pflichtfach läuft der Schulversuch aus.

Ethik/Philosophie wurde an fast 40 Oberschulen den Schülerinnen und Schülern angeboten, die nicht am Religionsunterricht (oder an Lebenskunde) teilnahmen. Die Teilnahme am Schulversuch war freiwillig, sollte aber nach der Anmeldung dazu verbindlich sein. Grundlage des Unterrichts war ein „Orientierungsrahmen“. Ethik/Philosophie sollte „für alle Jugendlichen, gleichgültig welchen religiösen und weltanschaulichen Voraussetzungen, als Angebot geeignet sein“.

□ Ethik

Durch Änderung des Schulgesetzes vom 23.3.2006 als Pflichtfach in den Jahrgängen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen eingeführt. Im Schuljahr 2006/07 Beginn in den 7. Klassen, seitdem „durchwachsend“.

□ Philosophie

Philosophie gibt es in Berlin als Fach nur in der gymnasialen Oberstufe (Grundkurs).

□ Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, kurz: LER

Bezeichnung für ein Unterrichtsfach im Land Brandenburg.

Nach dreijährigem Modellversuch (ab 1992/93) und einjähriger Weiterführung als Schulversuch zum Schuljahr 1996/97 in den Klassen 7 bis 10 eingeführt. Sofern in ei-

ner Schule/in einem Jahrgang eingerichtet, ist LER Pflichtfach für alle. Grundlage ist § 11 des Schulgesetzes vom 12.4.1996. Seitdem: L-E-Religionskunde, vorher: L-E-Religion und L-E-Religionen.

Das Fach „dient der Vermittlung von Grundlagen für eine werteorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen“ (Schulgesetz, § 11 Abs. 2). Das Fach wird – in allgemeiner staatlicher Verantwortung – „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet“ (Schulgesetz, § 11 Abs. 3).

Gegenwärtig wird LER in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundsschulen eingeführt.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Schulgesetzes können Schülerinnen und Schüler anstelle des Faches LER evangelischen oder katholischen Religionsunterricht besuchen.

□ Werte und Normen / Ethik / (Praktische) Philosophie / Philosophieren mit Kindern

In den meisten Ländern Deutschlands die (unterschiedlichen) Bezeichnungen für das „Ersatzfach“ oder „Alternativfach“ zum Religionsunterricht.

Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind oder für deren Konfession oder Religion kein Religionsunterricht eingerichtet ist, bzw. nach Wahl der Eltern oder Schülerinnen und Schüler.

2. Stationen zum Status des Religionsunterrichts seit 1945

Die besondere schulrechtliche Stellung des Religionsunterrichts in Berlin wird häufig als „Berliner Modell“ bezeichnet. Es hat seine Wurzeln in den ersten Jahren nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Die schulische Stellung, die Religionsunterricht damals erhielt, war so weder von den Kirchen noch vom Berliner Magistrat gewollt. Sie ist das Ergebnis von Kompromissen zwischen den unvereinbaren Positionen von Kirche und Berliner Verwaltung, auf die die Alliierte Kommandantur mehrmals Einfluss genommen hat.

Die grundsätzliche Stellung, nach der Religionsunterricht in Berlin rechtlich als „Sache der Kirchen“ gilt, wurde bis heute beibehalten. Bis in die 80er Jahre hinein wurde sie von Kirchen und Parteien überwiegend als eine Lösung verstanden, die sich bewährt, eben als „Modell“.

Die Tragfähigkeit dieser Stellung des Religionsunterrichts zerbrach: Ursache dafür waren Veränderungen der schulischen Organisation (Oberstufenreform, Eingangsstufe, Ganztags-Mittelstufenzentren, unterrichtsfreier Sonnabend), Veränderungen durch pädagogische Reformen (Projektunterricht, Team-Kleingruppen-Modelle) und Veränderungen der konfessionellen/religiösen Herkunft der Schülerschaft (deutliche Zunahme des Anteils von Schülern ausländischer Herkunft). Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht allein konnten angesichts solcher Veränderungen weder den religionspädagogischen Ansprüchen noch den gesellschaftlichen Erwartungen an ein Unterrichtsfach, das Lebens- und Sinnorientierung vermittelt, gerecht werden.

1945 Wiederbeginn des Religionsunterrichts.

11. Juni 1945 - Vorläufige Richtlinien des Magistrats für die Wiedereröffnung des Schulwesens. Darin heißt es in Nr. 8:

„Allen Eltern steht es frei, ihren Kindern Religionsunterricht erteilen zu lassen. Er ist als zusätzliche oder Eckstunde von den von den Kirchengemeinschaften damit beauftragten Geistlichen oder Lehrern zu erteilen.“

26. September 1945 - Stellungnahme des Magistrats zur Frage des Religionsunterrichts:

„Die Erteilung des Religionsunterrichts ist nicht eine Angelegenheit der Schulen, sondern ausschließlich Sache der Kirchen. ... Der Religionsunterricht findet außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit und unabhängig vom Lehrplan der Schule als rein kirchliche Veranstaltung statt. ... Die erteilten Religionsstunden sind keine Schulstunden ...“

ab 1945 Anfangs Behinderung des Religionsunterrichts durch den Magistrat; mehrfache Interventionen der Alliierten Kommandantur zu Gunsten des Religionsunterrichts.

1945/46 - Mehrmalige Elternbefragungen zur Teilnahme am Religionsunterricht mit jeweils hoher Zustimmung.

Suche nach angemessenen Regelungen für den Religionsunterricht – als ein „im kirchlichen Auftrag“, aber „den anderen Fächern gleichgestelltes

Fach“ (so die Position der Kirche). Strittig sind insbesondere: die Einfügung in den Stundenplan, die Finanzierung, die Erteilung von Religionsunterricht durch schuleigene Lehrkräfte und deren Ausbildung.

4. April 1946 - Befehl der Alliierten Kommandantur zur Erteilung von Religionsunterricht:

„Religionsunterricht ist in allen Schulen der Stadt Berlin an die Kinder zu erteilen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten den Religionsunterricht verlangen. ... Grundsätzlich ist den Kirchengemeinschaften die Möglichkeit zu geben, zwei Stunden in der Woche Religionsunterricht zu erteilen. Diese Stunden sind normale Schulunterrichtsstunden ... Während der Religionsstunden haben die Schüler frei, die nicht daran teilnehmen; die Schule kann sie aber durch zusätzlichen Unterricht auf anderen Gebieten beschäftigen. ...“

1947/48 - Schulgesetz für Groß-Berlin, von der Stadtverordnetenversammlung am 17. November 1947 verabschiedet, nach Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur zum 1. Juni 1948 in Kraft gesetzt – faktisch nur in West-Berlin.

1950 9. November 1950 - [Neue] Richtlinien für die Durchführung des Religionsunterrichts:

„... Diese Regelung stellt eine Abgrenzung der Arbeitsbereiche zwischen Schule und Kirche dar, nicht aber einen Verzicht auf die Werte des Christentums, die im Sinne des § 1 des Berliner Schulgesetzes ausdrücklich in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ihren Platz finden sollen. Der Religionsunterricht und die Bildungsarbeit der Schule haben ein gemeinsames Ziel: unsere Jugend zu sittlichen Charakteren zu erziehen. ...“

ab 1950 Lange währende Bemühungen der Kirche um Religionsunterricht als Fach in der Lehrerausbildung der Pädagogischen Hochschule und Freien Universität: Einrichtung von Lehrstühlen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (erste Vorläufige Prüfungsordnung von 1959), Einrichtung eines Fachseminars (zum 1. September 1964 erfolgt).

1951 Zuschuss: Beschluss des Abgeordnetenhauses, etwa die Hälfte der Kosten für den Religionsunterricht zu übernehmen.

1952 Nach längerem Streit zwischen den Parteien: Veränderungen für den Religionsunterricht in der 2. Novellierung des Schulgesetzes vom 5. August 1952 (nur für West-Berlin): insbesondere Wegfall der Eckstunden, Erteilung von Religionsunterricht durch staatliche Lehrkräfte im Rahmen ihrer Pflichtstunden.

Weitere Bestimmungen zum Religionsunterricht in der 5. Durchführungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Januar 1952 (in Kraft bis zum Schulgesetz von 2004).

ab 1953 Ost-Berlin: Behinderung und Verdrängung des Religionsunterrichts aus den Schulen.

1970 Kirchen und Senat von Berlin: Abschließendes Protokoll ... über die Rege-

lung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970.

Neue Regelungen des Zuschusses zum Religionsunterricht [bis zu 75% der anerkannten Personalkosten], Vereinbarung der Erstellung einer Verwaltungsvorschrift zum Religionsunterricht, darin Berücksichtigung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Oberschulen.

- 1971 12. Oktober 1971 – [Erste] Ausführungsvorschriften über den Religionsunterricht.
Spätere Neufassungen vom 21.12.1977, 6.7.1987 und 21.12.2007
- 1974/77 Neugestaltung/Reform der gymnasialen Oberstufe: Zunächst Anrechenbarkeit von bis zu zwei Kursen des Religionsunterrichts, dann Wegfall nach Neudefinition der Belegverpflichtungen.
In der Folge: erschwerte Bedingungen für die Bildung von Unterrichtsgruppen in der Oberstufe.
- 1981 20. Februar 1981 - Vereinbarung einer Gemischten Kommission zwischen der Senatsschulverwaltung und der Evangelischen und Katholischen Kirche.
„Sie soll im Geiste des Abschließenden Protokolls von 1970 Fragen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht beraten.“ (so in der Vereinbarung zur Änderung des Abschließenden Protokolls vom 27. April 1981)
- 1982 Vorläufige Wiederezulassung von Lebenskunde (mit zweijähriger Erprobungszeit), ab 1984/85 endgültig.
Träger: Deutscher Freidenkerverband, Landesverband Berlin (spätere Umbenennung).
Im Schuljahr 1990/91, dem letzten vor dem Beginn von Religions- und Weltanschauungsunterricht in den östlichen Bezirken, hat Lebenskunde rd. 1.300 Teilnehmer.
- 1986 15. Oktober 1986 - Änderung und Ergänzung der Abschließenden Protokolle, u. a. Erhöhung des Zuschusses zum Religionsunterricht auf bis zu 90 v. H. der anerkannten Personalkosten.
- 1988 Erstmals öffentliche Forderung eines Wahlpflichtbereichs „Religionsunterricht-Ethik“ seitens der Evangelischen Kirche.
Thesen eines Vortrags bei einer Veranstaltung des Berliner Elternvereins am 28.11.1988:
*„1. Erziehung und Unterricht der Schule können und sollen nicht neutral geschehen. Sie sind an Werten und auf Werte ausgerichtet.
2. Die Schule einer pluralistischen Gesellschaft kann ihren Erziehungs- und Unterrichtsauftrag nur in Form einer Auseinandersetzung an Werten und Normen orientieren. Der Staat als Träger des öffentlichen Schulwesens muß die Freiheit und den Raum für solche Auseinandersetzung sichern.
3. Die Schule braucht Religionsunterricht. Besser: Kinder und Jugendliche brauchen Religionsunterricht zur Bildung ihres Denkens, Glaubens und Handelns.“*

4. Die Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts in der Schule kann zunehmend weniger gewährleisten, dass er seinen Auftrag erfüllen kann. Das ist – den bisherigen Thesen folgend – ein Verlust für Unterricht und Erziehung.

5. Ein Unterrichtsfach Ethik kann Religionsunterricht nicht ersetzen.

6. Ethik in einem Wahlpflichtbereich zusammen mit konfessionellem Religionsunterricht könnte zukünftig ein tragfähiges Modell religiöser und ethischer Bildung werden.“

- 1991 Wieder schulischer Religionsunterricht in Ost-Berlin möglich. Langsame Einführung in allen Schulstufen und -arten.
6. Dezember 1991 - Ausdehnung der Regelungen der Abschließenden Protokolle von 1970 (letzte Fassung vom 17.9.1990) auf den Bereich Berlin (Ost).
- 1994 Schulversuch „Unterricht in Ethik/Philosophie“ für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10, die nicht am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmen. Der Schulversuch läuft mit der Einführung des Faches Ethik aus. Insgesamt waren rund 40 Schulen beteiligt.
- 2002 Nach langen, auch gerichtlichen Auseinandersetzungen: Beginn des Unterrichts der Islamischen Föderation Berlin.
Bisher nur an Grundschulen.
- ab 2002 Mehrfache Kürzungen des Zuschusses zum Religionsunterricht gegen bestehende Vereinbarungen zwischen Kirchen und Land Berlin. Die Folgen sind Einschränkungen beim Religionsunterricht (Wegfall kleinerer Lerngruppen, Einstellungsstopp).
- 2004 26. Januar 2004 - Neues Schulgesetz für Berlin mit neuen Anforderungen an die Durchführung von Religionsunterricht: „Definition“ von zulässigen Religionsgemeinschaften, Qualifikationserfordernisse für Lehrkräfte, Anmeldung zum Religionsunterricht bei der Schulleitung, Vorlage der Rahmenpläne.
- 2005 Vereinbarung über die Finanzierung des Religionsunterrichts im Land Berlin (enthält auch grundsätzliche Aussagen zur Anerkennung des Religionsunterrichts). Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2005 an.
- 2006 Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag) vom 20. Februar 2006 mit Vereinbarungen zum Religionsunterricht in Artikel 5.
- ab 2006 23. März 2006 - Änderung des Schulgesetzes, neu § 12 (6): Ethik als Pflichtfach in den Jahrgängen 7 bis 10 eingeführt.
2006/07 Beginn des Ethikunterrichts im 7. Jahrgang, in den folgenden Schuljahren „durchwachsend“.
- 2007 21. Dezember 2007 - Neufassung der Ausführungsvorschriften über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

3. Derzeitiger Religions- und Weltanschauungsunterricht

Im Schuljahr 2007/08 gab es an den fast 700 öffentlichen allgemein bildenden Schulen folgende „Angebote“ von Religions- und Weltanschauungsunterricht:

Evangelischer Religionsunterricht

Verantwortlich: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
in Verbindung mit mehreren Freikirchen
an 561 öffentlichen Schulen

Katholischer Religionsunterricht

Verantwortlich: Erzbistum Berlin
an 367 öffentlichen Schulen

Griechisch-orthodoxer Religionsunterricht

Verantwortlich: Griechisch-Orthodoxe Gemeinde
an einer öffentlichen Schule

Jüdischer Religionsunterricht

Verantwortlich: Jüdische Gemeinde zu Berlin
an zwei öffentlichen Schulen

Islamischer Religionsunterricht

Verantwortlich: Islamische Förderung Berlin e.V. [IFB]
an 30 öffentlichen Schulen

Islamischer Religionsunterricht

Verantwortlich: Kulturzentrum Anatolischer Aleviten
an acht öffentlichen Schulen

Buddhistischer Religionsunterricht

Verantwortlich: Buddhistische Gesellschaft Berlin
an drei öffentlichen Schulen

(Humanistische) Lebenskunde

Verantwortlich: Humanistischer Verband Deutschland, Landesverband Berlin e.V.
an 307 öffentlichen Schulen

An 95 Schulen in Berlin fand im Schuljahr 2007/08 kein Religions- und Weltanschauungsunterricht statt. Das betrifft vor allem 27 Hauptschulen, 23 Realschulen und 26 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

4. Statistische Daten zur Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht

A. Religions- und Weltanschauungsunterricht im Schuljahr 2007/08

	alle Schulen		Öffentliche Schulen			Private Schulen
		d. i. Anteil an der Gesamt-schüler-zahl (in v. H.)	Grund-schulen	weiterfüh-rende Schu-len	Schulen mit sonder-pädagogi-schem För-derschwer-punkt	alle Schul-arten
Evangelischer Religi- onsunterricht	84.956	25,87	52.588	21.225	3.423	7.719
Katholischer Religi- onsunterricht	25.019	7,62	12.208	4.882	395	7.534
Humanistische Le- benskunde	44.758	13,63	41.183	2.298	953	324
Islamischer RU (IFB)	4.471	1,36	4.318	153	0	0
Islamischer RU (Aleviten)	134	0,04	134	0	0	0
Jüdischer Religions- unterricht	850	0,26	81	36	0	733
Buddhistischer Religi- onsunterricht	69	0,02	45	24	0	0
Sonstiger	2.899	0,88	47	* 215	28	** 2.609
zusammen	164.977	50,24				

Quelle: Statistiken der Senatsbildungsverwaltung

* vermutlich statistische Fehleingabe einer Schule

** insbesondere Freier christlicher Religionsunterricht an den Waldorf-Schulen

Kommentierung: Etwa die Hälfte aller Berliner Schülerinnen und Schüler vom ersten Jahrgang bis zum Abitur nimmt an einem Religions- und Weltanschauungsunterricht teil - allerdings mit deutlichen Unterschieden der Größenordnung und der Verteilung auf die Schulstufen.

B. Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2007/08 nach Bezirken

	Evang. RU	Kath. RU	Lebenskunde	Islam. RU (IFB)
Mitte	4.469	1.493	3.790	997
Friedrichshain-Kreuzberg	3.161	400	4.222	2.115
Pankow	5.391	625	7.663	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	8.996	2.380	3.274	138
Spandau	9.255	2.086	1.032	98
Steglitz-Zehlendorf	11.557	2.896	2.572	50
Tempelhof-Schöneberg	10.024	2.957	3.786	568
Neukölln	7.133	1.704	3.986	505
Treptow-Köpenick	2.696	217	4.972	0
Marzahn-Hellersdorf	1.944	95	3.415	0
Lichtenberg	2.422	77	4.334	0
Reinickendorf	10.189	2.555	1.388	0
Berlin insgesamt	77.237	17.485	44.434	4.471

Quelle: Statistiken der Senatsbildungsverwaltung

C. Entwicklung der Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht an den öffentlichen Schulen

	Anteil der Teilnehmer an der Gesamtschülerzahl in v. H.			
	2007/08	2006/07	2005/06	2004/05
Ev. Religionsunterricht	25,3	25,5	26,2	26,0
Kath. Religionsunterricht	5,7	5,5	5,5	5,3
Hum. Lebenskunde	14,6	13,5	12,7	11,4
Islam. RU (Föderation)	1,5	1,4	1,3	1,3
Islam. RU (Aleviten)	0,0	0,1	0,0	0,0
Sonstiger *	0,2	0,1	0,1	0,1

zusammen	47,2	46,1	45,8	44,1
-----------------	-------------	-------------	-------------	-------------

* einschl. jüdischer und buddhistischer Religionsunterricht

Quelle: Statistiken der Senatsbildungsverwaltung

Kommentierung: Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die an einem Religions- und Weltanschauungsunterricht teilnehmen, ist stabil – mit leicht steigender Tendenz. Beim Evangelischen Religionsunterricht bricht die kontinuierliche Steigerung seit dem Schuljahr 2000/01 (24,5 v. H.) im Schuljahr 2006/07 ab – eine Auswirkung der Einbrüche in den weiterführenden Schulen.

D. Entwicklung der Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen

	2007/08		2006/07		2005/06	
	Teilnahme-Zahl	Anteil in v. H.	Teilnahme-Zahl	Anteil in v. H.	Teilnahme-Zahl	Anteil in v. H.
Ev. RU	17.144	16,58	17.554	15,97	20.342	17,26
Kath. RU	3.864	3,74	4.046	3,68	4.469	3,79
Lebenskunde	1.372	1,33	1.580	1,44	1.875	1,59
Sonstiger *	** 228	0,21	71	0,06	87	0,07
zusammen	24.615	21,87	25.257	21,15	28.778	22,71

* einschl. buddhistischer Religionsunterricht; jüdischer und islamischer Religionsunterricht werden in den Jahrgängen 7 bis 10 öffentlicher Schulen nicht erteilt.

** Steigerung gegenüber Vorjahren vermutlich durch statistische Fehleingabe von 215 TN an einer Schule

Quelle: Statistiken der Senatsbildungsverwaltung

Kommentierung: Die Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht ist gegenüber dem Schuljahr 2005/06 durchgängig niedriger – nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch in den Anteilen an der jeweiligen Gesamtschülerzahl. Der Rückgang beschränkt sich auf die Jahrgangsstufen, in denen die Wochenstundenzahl erhöht und Ethikunterricht begonnen wurde – am höchsten beim Evangelischen Religionsunterricht, der mit großem Abstand die meisten Teilnehmer in den weiterführenden Schulen hatte und hat.

5. Religionsunterricht und die Stundentafeln

In den Wochenstundentafeln ist festgelegt, welche Unterrichtsfächer mit wie viel Wochenstunden in den Schularten und Jahrgangsstufen einzuplanen und zu erteilen sind.

Die Gesamtwochenstundenzahl für die Schülerinnen und Schüler beträgt ohne Förderunterricht, ohne freiwillige Arbeitsgemeinschaften und ohne andere zusätzliche profilbildende Unterrichtsangebote der einzelnen Schule:

<input type="checkbox"/> in der Grundschule	
Schulanfangsphase (1)	20
Schulanfangsphase (2)	21
Jahrgangsstufe 3	24
Jahrgangsstufe 4	27
Jahrgangsstufe 5	30
Jahrgangsstufe 6	31

<input type="checkbox"/> in den weiterführenden Schulen	
(Haupt-, Real-, Gesamtschule und Gymnasium ¹⁾)	
Jahrgangsstufe 7	33 ²⁾
Jahrgangsstufe 8	33 ²⁾
Jahrgangsstufe 9	34 ³⁾
Jahrgangsstufe 10	34 ³⁾

¹⁾ im altsprachlichen Bildungsgang der Gymnasien in der 5. und 6. Jahrgangsstufe: 32

²⁾ in der Hauptschule: 30, im altsprachlichen Bildungsgang der Gymnasien: 34

³⁾ in der Hauptschule: 31, im altsprachlichen Bildungsgang der Gymnasien: 33

Das Fach **Ethik** ist in den Jahrgängen 7 bis 10 aller Schularten mit jeweils zwei Wochenstunden enthalten.

Religions- und Weltanschauungsunterricht kommt in den Stundentafeln nur als Fußnote vor. Meist heißt es in einer der Anmerkungen zur Gesamtstundenzahl: „Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.“ Für die Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht kommen also zu den genannten Wochenstunden zwei weitere hinzu.

6. Vereinbarungen über den Zuschuss des Landes Berlin zum Religions- und Weltanschauungsunterricht

Der staatliche Zuschuss zum Religionsunterricht wurde von 1970 an in den Vereinbarungen des so genannten Abschließenden Protokolls und dessen Fortschreibungen geregelt. Darin wurde ein Zuschussbetrag auf der Grundlage der Personalkosten vorausgegangener Schuljahre vereinbart oder später eine Zahl von anerkannten Planstellen festgeschrieben. Zugleich wurde ein Prozentanteil festgelegt (zuletzt: bis zu 90 v. H.). Der Zuschuss des Landes durfte diesen Anteil an den tatsächlichen, nachzuweisenden Personalkosten nicht übersteigen.

Im Jahr 2002 und danach erfolgten Kürzungen des Zuschusses mit einer neuen Bemessung der Zuschussbeträge. Dies führte zu Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen und dem Land Berlin, die erst im Laufe des Jahres 2005 durch eine Vereinbarung über die Finanzierung des Religionsunterrichts beigelegt wurden. Diese ist frühestens zum 31. Juli 2010 kündbar.

Folgende Bestimmungen für die Zuschussleistung gelten nun in gleicher Weise für alle Träger von Religions- und Weltanschauungsunterricht:

Grundlage der Zuschussberechnung ist die Zahl der Teilnehmer. Die Teilnehmerstatistik wird darum zwischen Senatsbildungsverwaltung und dem Träger von Religions- und Weltanschauungsunterricht abgestimmt.

Die Teilnehmerzahl wird in Grundschulen durch 15, in anderen Schulen durch 12 geteilt, so dass sich eine Zahl von „anerkannten“ Lerngruppen ergibt.

Für jede „anerkannte“ Lerngruppe werden zwei Wochenstunden angesetzt. Als Pflichtstundenzahl einer Lehrkraft gelten 25 Wochenstunden.

Aus diesen Faktoren wird die Zahl von bezuschussten Planstellen errechnet. Für jede errechnete Planstelle beträgt der Zuschuss 50.346 €, das sind 90 v. H. des Personalkostendurchschnittssatzes der Vergütungsgruppe III des Jahres 2002.

Der ermittelte Zuschussbetrag wird pauschal um 5 v. H. für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Prüfung erhöht. Personalkosten von staatlichen Lehrkräften, die Religions- oder Weltanschauungsunterricht erteilen, werden vom Zuschussbetrag abgezogen. Nach wie vor darf der Zuschuss nicht mehr als 90 v. H. der tatsächlichen Ausgaben betragen. Dafür müssen die Personalkosten nachgewiesen werden.

Für das Jahr 2008 heißt das:

	Evang. RU		Kath. RU		Lebenskunde	
	Teilnehmer	> Stellen	Teilnehmer	> Stellen	Teilnehmer	> Stellen
in Grundschulen	56.024	298,79	15.528	82,82	41.507	221,37
in anderen Schulen	32.343	215,62	9.916	66,11	3.251	21,67
		514,41		148,93		243,04

Die errechneten Stellen für Religionslehrkräfte reichen nur dann aus, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten mindestens den Faktoren der Berechnung (Gruppengrößen, Pflichtstundenzahl, Vergütung) entsprechen und Mittel für Vertretungskräfte „erwirtschaftet“ werden können.

7. Religionsunterricht im Grundgesetz

Religionsunterricht ist vor allem durch Artikel 7 Absatz 3 bestimmt. Daneben sind Artikel 4 und 7 Absatz 2 sowie die Ausnahmebestimmung in Artikel 141 maßgebend.

Artikel 4 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) ...

Artikel 7 [Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) ... (5) ... (6)

Artikel 141 [„Bremer Klausel“]

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

*Zum Vergleich: Bereits in **Artikel 149 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919** gab es eine ähnliche Bestimmung zum Religionsunterricht:*

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

....

8. Religionsunterricht und Ethik im Berliner Schulgesetz

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert am 17. April 2008

§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

(4) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.

(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

(6) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebots den nach Absatz 4 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.

(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder

(1) – (5) ...

(6) Das Fach Ethik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, der gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie weltanschaulicher und religiöser Ethik sowie über verschiedene Kulturen, Lebensweisen, die großen Weltreligionen und zu Fragen der Lebensgestaltung vermittelt. Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form des Ethikunterrichts zu informieren.

9. Gerichtsentscheidungen zum Religionsunterricht

In den Debatten um eine Fächergruppe mit Wahlpflicht und Religionsunterricht als ein ordentliches Unterrichtsfach wird zur Begründung ablehnender Positionen immer wieder auf gerichtliche Entscheidungen verwiesen. Sie werden oft verkürzt zitiert und ohne ihre rechtlichen Prämissen oder andere Entscheidungen zu erwähnen.

Beispielsweise wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1987 unvollständig zitiert und gesagt: Aufgabe des Religionsunterrichts sei es, die Glaubenssätze der Religionsgemeinschaft als Wahrheit zu vermitteln, er sei „Bekenntnisunterricht“. Dagegen sei Ethik ein wissenschaftliches Fach. Zwischen solchen nicht vergleichbaren Fächern sei darum weder eine Wahl denkbar noch seien im Religionsunterricht Leistungsbeurteilung und Benotung möglich, weil dann Gesinnungen bewertet würden.

Gegen Religionsunterricht als ordentliches Fach wird darüber hinaus eingewandt, dass die staatlichen Kompetenzen durch eine solche Statusveränderung nicht umfangreicher würden. Auch dann könne der Staat nicht verhindern, dass in einem von ihm verantworteten Unterricht fragwürdige oder verfassungswidrige religiöse Gruppen und ihre Unterrichtsinhalte in die Schule gelangen. Zur Begründung wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. August 2001 verwiesen.

A. Bundesverfassungsgericht am 25. Februar 1987 (1 BvR 47/84)

„1. Art 7 Abs.2 und 3 GG haben den Religionsunterricht in Fortführung der Regelungen der Weimarer Reichsverfassung zu einem Bestandteil der Unterrichtsarbeit im Rahmen der staatlichen Schulorganisation erhoben (...). Gleichzeitig verweisen sie ihn in den Verantwortungsbereich der Kirchen, wenn sie seine inhaltliche Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften gebieten. Der Religionsunterricht gehört daher zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, bei denen die Verantwortungsbereiche beider Institutionen eng miteinander verknüpft sind. Ungeachtet der sich daraus ergebenden Pflicht zur Kooperation und gegenseitigen Rücksichtnahme müssen die jeweiligen Zuständigkeiten streng voneinander geschieden werden.

2. Die Erklärung des Religionsunterrichts zum ordentlichen Lehrfach in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG stellt klar, daß seine Erteilung staatliche Aufgabe und Angelegenheit ist; er ist staatlichem Schulrecht unterworfen. Seine Einrichtung als Pflichtfach ist für den Schulträger obligatorisch; der Staat muß gewährleisten, dass er ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist. Sein Pflichtcharakter entfällt nicht dadurch, das Art. 7 Abs. 2 GG ein Recht zur Abmeldung einräumt. Diese Befreiungsmöglichkeit hebt ihn zwar aus den übrigen Pflichtfächern heraus, macht in aber nicht zu einem Wahlfach im Sinne der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie (...).

3. Seine Sonderstellung gegenüber anderen Fächern gewinnt der Religionsunterricht aus dem Übereinstimmungsgebot des Art 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses ist so zu verstehen, dass er in ‚konfessioneller Positivität und Gebundenheit‘ zu erteilen ist (...). Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions-

und Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheit zu vermitteln ist seine Aufgabe (...). Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muß der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff ‚Religionsunterricht‘ gezogen (...). Auch wenn dieser Begriff nicht in jeder Hinsicht festgelegt ist, sondern wie der übrige Inhalt der Verfassung ‚in die Zeit hinein offen‘ bleiben muß, um die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten (...), verbietet sich eine Veränderung des Fachs in seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern. Deshalb wäre eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fiel daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG. Andererseits kann das Verlangen, der Unterricht müssen ein ‚dogmatischer‘ sein, zumindest heute nicht mehr so verstanden werden, daß er ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung diene. Er wird vielmehr auch als ein auf Wissensvermittlung gerichtetes, an den höheren Schulen sogar wissenschaftliches Fach angesehen, das in die Lehre eines Bekenntnisses einführt, vergleichenden Hinweisen offenbleibt und zugleich Gelegenheit bietet, mit dem Schüler grundsätzliche Lebensfragen zu erörtern (...). Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens können die Religionsgemeinschaften ihre pädagogischen Vorstellungen über Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts entwickeln, denen der Staat auf Grund des Übereinstimmungsgebots des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG Rechnung tragen muß.“

B. Bundesverwaltungsgericht am 17. Juni 1998 (BVerwG 6 C 11.97)

„Die Annahme der Gleichwertigkeit beider Fächer [gemeint sind Ethik und Religionsunterricht] wird nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass – wie die Revision [gemeint ist der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 1. Juli 1997] meint – es sich bei „Ethik“ und „Religion“ um schlechterdings unvergleichbare Materien handelte. Dies soll nach Auffassung der Revision deshalb zutreffen, weil „Ethik“ ein wissenschaftliches Fach, „Religion“ hingegen als ‚Bekenntnis‘-Unterricht dies nicht sei. Dem ist nicht zu folgen. Das Grundgesetz sieht Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 3 GG als ordentliches Lehrfach vor; es fingiert nicht nur ein solches, wie die Revision meint, sondern es unterstellt dies von neutraler Warte her als auf wissenschaftlicher Grundlage möglich und hält die Religionsgemeinschaften daran fest. Auf den Unterricht als ordentliches Lehrfach erstreckt sich das staatliche Aufsichtsrecht des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Ein ‚ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung‘ dienender Unterricht entspräche jedenfalls nicht dem Erfordernis, dass es sich um ‚Unterricht‘ im Rahmen eines ordentlichen Lehrfachs zu handeln hat (...). Als ordentliches Lehrfach ist Religion – nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelung und in den genannten Grenzen – versetzungserheblich und demgemäß leistungsbezogen; versetzungserheblich kann Bekenntnisunterricht aber nur wegen der Anteile sein, die ihn zu einem auch wissenschaftliche Unterricht machen.“

C. Verwaltungsgericht Berlin am 29. August 2001 (VG 27 A 253.1)

„Der Religionsunterricht darf danach nicht den Bildungszielen der Berliner Schule und der Wertordnung des Grundgesetzes zuwiderlaufen. Diese Einschränkung für die Gestattung zum Erteilen von Religionsunterricht ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Satz 3 SchulG [Anm.: jetzt in § 13 Abs. 3 Satz 1], wonach die Religionsgemeinschaften die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Hieraus folgt indes nur, dass eine Religionsgemeinschaft nicht zum Religionsunterricht zugelassen werden kann, bei der zu befürchten ist, dass sie insgesamt eine Art ‚Gegenunterricht‘ zum sonstigen Schulunterricht erteilt. Die Grenzen für die Gestattung der Erteilung von Religionsunterricht sind demnach dort zu ziehen, wo zu befürchten ist, dass die Lehrer der betreffenden Religionsgemeinschaft in diesem Unterricht in vollem Umfang oder doch hinsichtlich tragender Prinzipien der Verfassung von den staatlichen Bildungszielen abweichen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Religionslehrer aus ihrer religiösen Überzeugung heraus punktuell von der Verfassung abweichende Standpunkte vertreten dürfen. Die Grenze wäre aber dort erreicht, wo nicht nur ein Abweichen in Einzelfragen, sondern ein Gegenunterricht zum staatlichen Unterricht in der Schule stattfindet (...). Keinesfalls indes kann eine Religionsgemeinschaft unterhalb dieser Grenze in ihrem Religionsunterricht auf die in § 1 SchulG vorgegebenen Bildungsziele festgelegt werden. Das Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbietet dem Staat die Einmischung in die Glaubensüberzeugungen, -handlungen und -darstellungen religiöser Gemeinschaften. Wegen des Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität darf der Staat eine Religionsgemeinschaft nicht nach ihrem Glauben, sondern nur nach ihrem Verhalten beurteilen. ... Für die Durchführung eines Religionsunterrichts bedeutet dies, dass es – unterhalb der dargelegten Grenze – allein und ausschließlich der den Unterricht veranstaltenden Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft obliegt zu bestimmen, welche religiösen und dazu in Beziehung stehenden Inhalte sie in welcher Form und mit welchen didaktischen Methoden zu vermitteln gedenkt.“

Zu beachten ist, dass diese Ausführungen nicht einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 bewerten. Es geht um einen Religionsunterricht, der gemäß der landesrechtlichen Regelung in Berlin „Sache der Religionsgemeinschaften“ ist - also „nicht um die Durchführung einer originär staatlichen Aufgabe durch Religionsgesellschaften, sondern von vornherein um die Wahrnehmung der im Staatskirchenrecht dem Bereich der ‚innerkirchlichen Angelegenheit‘ zugewiesenen Aufgabe religiöser Unterweisung“. Die Feststellungen des Gerichts dürfen nicht auf eine Religionsunterricht und seine Lehrkräfte übertragen werden, der als ordentliches Unterrichtsfach vom Staat veranstaltet wird.

10. „Trennung von Staat und Kirche“ nach dem Grundgesetz

Die „Trennung von Staat und Kirche“ sei durch das „Berliner Modell“ klar verwirklicht worden, wird behauptet. Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach bedeute eine unzulässige Aufhebung dieser Trennung. Solche Position verkennt, wie das Grundgesetz die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmt und wie darum die „Trennung von Staat und Kirche“ zu interpretieren ist. Dazu hier die Verfassungsbestimmungen und zwei erläuternde Beiträge:

A. Artikel 140 des Grundgesetzes bestimmt:

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes

Die erwähnten Artikel der Weimarer Verfassung lauten:

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

B. Das deutsche Modell der Trennung

Auszüge aus einem Referat von Hans Michael Heinig (Universität Heidelberg) bei einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 12. September 2007 in Berlin

„Das deutsche Modell der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften wird gemeinhin als ‚hinkende Trennung‘“ (nach Ulrich Stutz) bezeichnet. Es ist jedoch vielmehr ein besonders kohärentes Trennungssystem, weil es den unterschiedlichen Anliegen des Differenzschutzes eine besonders gedeihliche Entfaltung ermöglicht. Erstens schützt es die Religion vor einer unbotmäßigen politischen Indiennahme durch den Staat. Zweitens verhindert es eine über legitime demokratische Einflussnahme hinausgehende Instrumentalisierung des Staates durch religiöse Kräfte. Drittens bewahrt es durch die typusprägende Offenheit des Staates für die Religionen seiner Bürger zugleich davor, selbst religiös oder kryptoreligiös zu werden. ...

Institutionell hingegen bestehen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften mannigfache Kooperationsverhältnisse, die in der Verfassung angelegt sind. Sie verbleiben jedoch in einem Rahmen der systemgrundlegenden Differenz von Staat und Religionsgesellschaften. Religionsunterricht, Militärseelsorge und Wohlfahrtspflege der beiden christlichen Kirchen etwa sind nach deren Selbstverständnis aus dem ihnen eigenen religiösen Auftrag begründet, nicht aus einem von der res publica übertragenen. Gemeinsam ist nur das Interesse an der Erledigung einer bestimmten Aufgabe; getrennt bleiben Zuständigkeiten und Kompetenzen im Detail.

Das deutsche Staatskirchen- und Religionsrecht findet seine Prägung bis heute als Reformationsfolgenrecht. Der Westfälische Frieden brachte uns zunächst zwei Modelle der Konfliktlösung: auf der Ebene der einzelnen Territorialstaaten die Privilegierung

der einen und Marginalisierung aller anderen Religionen (*cuius regio eius religio*), auf der Ebene des Reiches hingegen die Anerkennung gleicher Berechtigung der Religionsparteien. Damit war der Nukleus eines modernen Religionsrechts entstanden. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts setzte sich die Auflösung der konfessionellen Geschlossenheit der Territorialstaaten, verbindlich 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung, durch. Auch sind Religionen und Weltanschauungen seitdem gleichgestellt.

Gleichwohl bleiben Fragen nach gebotenen und verbotenen Trennungsformen. ... Die zwei Fronten des Weimarer Kirchenkompromisses bleiben damit aktuell: die staatskirchliche Tradition der Verzahnung von Herrschaft und Heil sowie die religionsfeindliche Tradition, die Marx theoretisch fundiert hat und die in der Formel von der Religion als Privatsache ihren programmatischen Ausdruck gefunden hat. ...

Normtextuell ist das deutsche Trennungssystem an vier Normgruppen aufgehängt:

1. Von zentraler Bedeutung ist zunächst das Verbot der Staatskirche, das ein grundsätzliches institutionelles Verflechtungs- und Identifikationsverbot, nicht jedoch ein pauschales Kontakt- und Kooperationsverbot enthält.
2. Trennungsleitend sind zudem die Garantien des freien Glaubens und Bekenntnisses sowie der ungestörten Religionsausübung. Sie schützen als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe ebenso die individuelle Präferenz einer Freiheit von Religion wie eine Freiheit zur Religion.
3. Freiheit meint im modernen Verfassungsstaat stets gleiche Freiheit im Sinne gleichberechtigter Freiheit aller Staatsbürger. Religiöse Diskriminierungen sind deshalb von Verfassungen wegen verboten.
4. Im Zusammenspiel mit einer Freiheit von und zur Religion treibt der Gedanke gleicher Berechtigung aller Bürger die Leitidee der Trennung gleichsam aus sich selbst heraus. Denn die Empirie der religiösen Moderne zwingt den der Freiheit und Gleichheit verpflichteten Verfassungsstaat zur Distanzschaffung und -bewahrung. ...

Die aus dem religiös-weltanschaulichen Pluralismus erwachsenden Spannungen und Konflikte hinterlassen ihre Spuren im Recht, weil das Recht als ‚symbolische Form‘ (Ernst Cassirer) immer auch Ausdruck der soziokulturellen Umstände ist, in die hinein es wirkt. Dies zeigt sich auch an anderer Stelle: der zunehmenden Bedeutung, die das Religionsrecht als Gefahrenabwehrrecht gewinnt wie bei verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum Verbot geheimdienstlicher Überwachungen religiöser Organisationen deutlich wurde. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat ist jedoch an einer Bewertung der Religion als solcher gehindert. Er darf lediglich das weltliche Wirken der Religion in Form des äußeren Verhaltens ihrer Anhänger zur Kenntnis nehmen und an den Kriterien seiner säkularen Rechtsordnung messen. Dies ermöglicht dem freiheitlichen Verfassungsstaat, zwischen gefährlichen und ungefährlichen Religionen zu unterscheiden, ohne auf die Differenzierung zwischen guter und schlechter Religion zurückgreifen zu müssen. Maßstab bleibt die freiheitliche Verfassungsordnung als für alle Bürger gleichermaßen gültige Hausordnung. ...

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass das freiheitliche Staatskirchen- und Religionsrecht des Grundgesetzes gleichermaßen der Befriedung religiös-weltanschaulicher Konflikte und der produktiven Freisetzung religiös-weltanschaulicher Energien dient. Beide Aufgaben hat das deutsche Trennungsmodell in der jüngeren

Vergangenheit ohne größere Friktionen und soziale Verwerfungen bewältigt. Was hingegen die Zukunft bringen wird, ist bekanntlich offen. Im Grundzuschnitt ist das deutsche Modell auf die Bedingungen des Pluralismus zugeschnitten. ...“

Quelle: Friedrich-Ebert-Stiftung: Religion und säkularer Staat (Reihe: Policy – Politische Akademie Nr. 20, Berlin, Dezember 2007), Beitrag von Heinig: Seite 15ff

C. Religion in der öffentlichen Schule

Auszüge aus einem Beitrag von Gerhard Robbers (Universität Trier, Institut für Europäisches Verfassungsrecht)

„... Die Neutralität des Staates in Religion und Weltanschauung verpflichtet ihn dazu, der Religion angemessenen Raum auch in der öffentlichen Schule zu geben. Täte er dies nicht, schließe er sich unter Missachtung seiner Neutralitätsverpflichtung auf die Seite des Areligiösen oder Antireligiösen. Zumindest die Frage nach der Religion gehört zum menschlichen Leben. Eine Schule, die diese Frage nicht stellt, geht am Leben vorbei. Der Staat besitzt in der Schule einen allgemeinen und eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der von Art. 7 Abs. 1 GG begründet ist. Dieser umfassende Bildungs- und Erziehungsauftrag würde verfehlt, blieben religiöse Zusammenhänge aus der Schule ausgeklammert. Das gilt nicht nur für technisches Wissen über religiöse Traditionen und Lehren, ohne die Literatur und Kunst, Geschichte und Geographie, Sprache und Sozialwesen dem Verständnis weitgehend verschlossen bleiben. Zur Bildung gehört auch das Suchen und Finden einer eigenen Auffassung zu Glauben und Religion; auch hierfür muss Schule in der gebotenen Neutralität die Möglichkeit geben, will sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht verfehlen.

Gleichfalls verpflichten die Grundrechte zu angemessener Berücksichtigung der Religion in der öffentlichen Schule. Grundrechte sind nicht lediglich negative Abwehrrechte, sondern sie gebieten der Staatsgewalt, der Freiheit der Menschen Raum zu lassen und aktiv Raum zu schaffen. Der Staat ist deshalb von Verfassungs wegen auch gehalten, der Religionsfreiheit um ihrer selbst willen Raum zu geben. Es ist deshalb nicht nur und keinesfalls in erster Linie das Interesse der staatlich verfassten Gemeinschaft an gelebten Werten, die staatliche Rücksicht auf religiöse Lebensgehalte gebietet. Solches Interesse an der Erhaltung und Stärkung eben auch religiös begründeter Werthaltungen in der Bevölkerung stützt allerdings zusätzlich die Verpflichtung des Staates, in der Schule religiösen Erfahrungen Raum zu geben. Er trägt mit solcher Bildungsarbeit zur Sicherung seiner eigenen Grundlagen bei, die den Mitteln des Rechtszwanges von vornherein nicht zugänglich sind. ...

Aufgabe der Schule ist Persönlichkeitsbildung, und Persönlichkeitsbildung erfordert Identifikationsmuster. Wenn staatliche Schulaufsicht ihre Legitimität nicht verlieren soll, darf die Schule den heranwachsenden Kindern solche Identifikationsmuster nicht vorenthalten und sich auf ein Minimum der bloßen Informationsvermittlung beschränken. Schule ist Ort der Kulturbildung, nicht der Konturenlosigkeit. Von jeher sind hier auch religiöse und weltanschauliche Vorstellungen relevant. Ein Verbot jedes religiösen und weltanschaulichen Bezugs im staatlichen Schulsystem besteht gerade nicht; vielmehr bleiben Differenzierungen, die durch die tatsächliche Verschiedenheit der einzelnen Religionsgemeinschaften bedingt sind, zulässig. Die positive Dimension der Glaubens-

freiheit gewährleistet gerade auch in der staatlichen Schule das Recht, sich gemäß seinen religiösen Überzeugungen zu verhalten; sie verpflichtet gerade auch in der Schule den Staat, Raum für die aktive Betätigung solcher Überzeugungen zu sichern.

...

Zentraler Ort für die religiöse Bildung der Schüler in der Schule ist der Religionsunterricht. Seine Ausgestaltung in Art. 7 Abs. 2 und 3 GG ist entgegen oft geäußelter Meinung konsequenter Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche, Folge staatlicher Neutralität. Der Staat trägt Verantwortung für die umfassende Bildung und Erziehung der jungen Generation. Dies gilt auch für die religiöse Bildung der Persönlichkeit, die Wahrheitsansprüche trägt und mehr ist als bloße indifferente Kenntnisvermittlung von unterschiedlichen Religionsentwürfen. Wollte der Staat den Religionsunterricht aus der Schule heraus drängen, auf die Nachmittagsstunden oder das Wochenende, würde er Religion gegenüber anderen Bildungsinhalten diskriminieren, damit seine Neutralitätspflicht verletzen und vor allem: er würde auch seinen eigenen umfassenden Bildungsauftrag vernachlässigen.

Religiöse Bildung erschöpft sich nicht in der Aufzählung und in der von außen betrachtenden Darstellung dessen, was andere Menschen und Kulturen an religiösen Überzeugungen besitzen, sie ist vielmehr die Bildung der eigenen religiösen Überzeugung. Sie umfasst notwendig einen Wahrheitsanspruch. Einen solchen Wahrheitsanspruch kann der Staat in Anbetracht seiner Neutralitätspflicht nicht selbst behaupten. Deshalb wird Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt; sie sind es, nicht der Staat, die religiösen Wahrheitsanspruch tragen.

Kraft seiner Neutralität kann der Staat religiöse Wahrheit nicht selbst postulieren – er muss dies den Religionsgemeinschaft überantworten, die deshalb die Grundsätze des Unterrichts bestimmen. Gerade hierin erweist sich die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. ...

Staatliche Neutralität und Trennung von Staat und Kirche bedeuten nicht, dass der Staat mit den Religionsgemeinschaften etwa nicht spricht oder nicht mit ihnen zusammenarbeiten dürfte; es kommt vielmehr entscheidend darauf an, dass der Staat sich nicht mit einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Auffassung identifiziert und dass er nicht in Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften eingreift. ...“

Quelle: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), Heft 1/2003, Seite 11ff

11. Religionsunterricht im Evangelischen Kirchenvertrag

*Zwischen der Katholischen Kirche und dem Land Berlin ist noch kein Vertrag abgeschlossen worden. Die Vereinbarungen zum Religionsunterricht im **Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag) vom 20. Februar 2006** lauten:*

Artikel 5 Religionsunterricht

(1) Evangelischer Religionsunterricht ist Bestandteil der Berliner Schule in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen. Das Land sichert die Erteilung des Religionsunterrichts zu.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Die Erteilung setzt eine Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Die Evangelische Kirche leistet mit dem Religionsunterricht einen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Berliner Schule.

(3) Land und Kirche stimmen sich bei allen den Religionsunterricht unmittelbar betreffenden Fragen miteinander ab. Der Religionsunterricht wird gemäß den für den schulischen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(4) Einzelheiten über die Durchführung des Religionsunterrichts in den Schulen im Land Berlin werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen Land und Kirche geregelt.

Schlussprotokoll: Zu Artikel 5

Das Land wird die Kirche von der Absicht, rechtliche Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder zu verändern, die unmittelbar den Religionsunterricht betreffen, unterrichten und ihr Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung und zur Stellungnahme geben. Das gilt auch für Regelungen über den Erwerb einer Lehrbefähigung für den Religionsunterricht.

Die Kirche tritt aus bildungs- und gesellschaftspolitischen sowie aus schulpädagogischen und schulorganisatorischen Gründen dafür ein, dass Religionsunterricht und ein Unterrichtsfach ethischer Bildung gleichrangige ordentliche Wahlpflichtfächer an der Berliner Schule sind.

Unbeschadet der Verfolgung dieses Zieles durch die Kirche gilt:

Der Senat hat einen Gesetzentwurf über die Einführung eines Unterrichtsfachs Ethik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 eingebracht. Eine Einführung dieses Faches in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist nicht geplant.

Wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein Unterrichtsfach Ethik eingeführt, sollen besondere Formen der Zusammenarbeit zwischen diesem Unterrichtsfach und dem Religionsunterricht festgelegt werden. Diese sind insbesondere unter thematischen Gesichtspunkten festgelegte gemeinsame Unterrichtsphasen, Projekte und Lerneinheiten. Die Zusammenarbeit zwischen einem Unterrichtsfach Ethik und den Religionsunterricht wird in geeigneter Weise auf dem Schulzeugnis dokumentiert.

12. Religionsgemeinschaften in Berlin

In der Debatte um Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach wird häufig auf die große Zahl von Religionsgemeinschaften in Berlin hingewiesen. Es wird unterstellt, dass viele davon einen eigenen Religionsunterricht beanspruchen, wenn sie nicht mehr für die Kosten aufkommen müssen. Außerdem ergebe sich dann eine weitere Aufsplitterung der Klassen während des Religions- und Weltanschauungsunterricht.

*Genannt wird oft auf der Grundlage einer privaten Aufstellung aus den 90er Jahren eine Zahl von „über hundert“ Religionsgemeinschaften in Berlin. Die Veröffentlichung von Nils Grübel/Stefan Rademacher (Hg.), Religion in Berlin, Berlin 2003 zählt noch deutlich mehr Religionsgemeinschaften auf. Außer Betracht bleibt bei solchen Angaben – auch hinsichtlich der möglichen (befürchteten) Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts –, wie groß die genannten Religionsgemeinschaften sind. Dazu wird hier die Liste aus dem **Statistischen Jahrbuch Berlin 2007** (dort Seite 149-152) mit Zahlen über Mitglieder oder Zugehörigkeit wiedergegeben. Der Aufstellung im Jahrbuch liegen die Daten (oder Schätzungen) für die Jahre 2005 oder 2006 zu Grunde.*

Evangelische Kirche	732.890
Katholische Kirche	321.445
Jüdische Gemeinde	11.022
Adass Jisroel	931
Islamische Gemeinde	214.490
<i>Weitere Christliche Gemeinden:</i>	
Afrikanische Ökumenische Kirche e.V.	120
Alt-Katholische Kirche	259
Apostelamt Jesu Christi	3.710
Apostolische Kirche Urchristl. Mission	39
Begegnungskirche Volksmission entschiedener Christen	106
Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche	25.000
Berliner Mennoniten Gemeinde	130
Christengemeinschaft in Berlin	3.000
Christianskirken (Die Dänische Kirche)	146
Christus-Gemeinde Berlin	520
Church of Bethel Faith Tempel	40
Die Heilsarmee	305
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde	6.408
Evangelisch-methodistische Kirche	1.498
Evang. Koreanische Presbyterianische Berlin Gemeinde	45
Finnische Gemeinde Berlin	729
Gemeinde der Armenischen Kirche zu Berlin e.V.	131
Gemeinde der Christen e.V. „Ecclesia“	110
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	1.557
Glaubensgemeinde Berlin	56
Griechisch-Orthodoxe Gemeinde	10.000

Herrnhuter Brüdergemeine	411
Johannische Kirche	1.000
Katholisch-Apostolische Gemeinde	1 520
Kirche des Nazareners	430
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage	2.450
Koptisch-Orthodoxe Gemeinde	90
Mülheimer Verband freikirchlich-evangelischer Gemeinden	450
Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg	26.222
Neue Kirche in Deutschland	124
Gemeinde Gottes Neue Nazarethkirche Feste Burg	30
Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas	6.070
Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)	30
Russisch-Orthodoxe Kirche Maria Schutz	220
Schwedische Victoriagemeinde	500
Selbst. Ev.-Lutherische Kirche	3.671
Serbisch-Orthodoxe Kirchengemeinde	10.000
St. George's Anglican Church	30
Syrisch-Orthodoxe Kirche e.V.	50
The American Church in Berlin	363
Unitarische Kirche in Berlin	72
<i>Buddhismus:</i>	
Bo Mun Sa Verein der Buddh. Religion und Kultur Berlin e.V.	20
Buddhistische Gesellschaft Berlin	95
Das Buddhistische Haus	x
Tibetisch-Buddhistisches Zentrum Berlin	75
Zen Dojo Berlin e.V.	30
Zen-Vereinigung Berlin e.V.	64
Bahá'í-Religion	210
Sufi-Bewegung	100

13. Ethnische, religiöse und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler

Eine Statistik über Konfessions- oder Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler in Berlin wird nicht geführt. Die meisten ausländischen Schülerinnen und Schüler sind vermutlich dem Islam zuzurechnen. Es gibt aber inzwischen viele Immigranten (auch aus islamischen Ländern), die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Wenn sie aus islamischen Ländern kommen, sind es also Deutsche islamischen Glaubens. In der Schule werden auch die Schülerinnen und Schüler gezählt, die eine nichtdeutsche Herkunftssprache haben, weil diese besonders gefördert werden müssen. Zu dieser Gruppe gehören neben den ausländischen und den eingebürgerten Schülerinnen und Schülern (oft mit islamischer Herkunft) auch die Kinder von „Deutschen“, die aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion und anderen ost- oder südosteuropäischen Staaten stammen und eher einer christlichen Kirche angehören.

Trotz der Schwierigkeit, die Konfessions- oder Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu erfassen, ist die Steigerung des Anteils derer, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, signifikant. Darum ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder die selbst evangelischen oder katholischen Religionsunterricht wünschen, in einigen Regionen deutlich zurückgegangen.

A. Einwohner mit Migrationshintergrund in Berlin am 31.12.2007

Die folgenden Daten zu Einwohnern mit Migrationshintergrund schließen ausländische Einwohner ein. Die Tabelle zeigt den Anteil der Einwohner an der Bevölkerung insgesamt und der jeweiligen Altersgruppe im Alter von ... bis unter ... Jahren (in Prozent):

Bezirk	Ins-gesamt	0-6	6-15	15-18	18-27	27-45	45-55	55-65	65 und älter
Mitte	44,5	67,7	72,0	66,0	47,0	47,5	37,2	36,0	20,9
Friedrichshain-Kreuzberg	36,6	53,1	63,6	59,6	33,4	34,2	30,6	35,5	26,8
Pankow	14,1	19,1	18,1	13,1	13,8	14,6	9,4	10,9	15,7
Charlottenburg-Wilmersdorf	32,2	52,3	50,8	48,2	36,9	39,8	31,7	25,8	13,8
Spandau	24,6	45,4	40,7	37,4	27,5	29,9	23,5	18,9	9,3
Steglitz-Zehlendorf	21,2	35,7	35,2	32,4	26,3	26,3	21,7	16,5	7,7
Tempelhof-Schöneberg	30,2	50,2	48,2	44,2	34,3	35,7	27,9	23,0	13,4
Neukölln	38,7	66,4	62,9	54,0	43,1	45,3	33,4	27,3	14,4
Treptow-Köpenick	9,9	15,4	13,7	10,5	6,6	8,9	5,9	8,7	16,5
Marzahn-Hellersdorf	12,0	19,3	18,1	12,8	9,8	12,0	7,7	9,7	16,5
Lichtenberg	15,9	26,2	27,1	22,3	15,3	16,6	12,6	11,3	14,6
Reinickendorf	21,6	44,0	37,9	33,9	24,4	27,5	20,1	15,3	7,0
Berlin insgesamt	25,7	42,5	42,7	37,1	27,0	29,3	22,0	20,0	13,7

Quelle: nach Tabelle 9 aus Bömermann/Rehkämper/Rockmann, Neue Daten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Berlin zum Stand 31.12.2007, in Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin Brandenburg Heft 3/2008, Seite 20ff (Download unter statistik-berlin-brandenburg.de, Rubrik: Publikationen)

B. Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2007/08 (Stand: 14.09.2007)

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind Schüler, deren Mutter- bzw. Familiensprache nicht deutsch ist. Die Staatsangehörigkeit ist dabei nicht von Belang; entscheidend ist die Kommunikationssprache innerhalb der Familie.

Bezirk	Ins- gesamt	Grund- schule ²⁾	Haupt- schule ³⁾	Realschule ³⁾	Gymnasium	Gesamt- schule ¹⁾	Schule mit sonder- pädagog. För- derschwer- punkten ⁴⁾
--------	----------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------	-----------	---------------------------------	---

Absolute Angaben

Mitte	17.865	10.482	1.025	1.320	2.919	1.659	460
Friedrichshain-Kreuzberg	11.786	6.732	947	417	1.433	1.889	368
Pankow	1.832	1.097	81	152	257	177	68
Charlottenburg-Wilmersdorf	8.257	4.180	503	597	1.456	1.128	393
Spandau	6.454	3.711	316	557	734	1.081	55
Steglitz-Zehlendorf	4.780	2.297	166	306	766	1.108	137
Tempelhof-Schöneberg	10.257	6.140	825	1.236	1.374	492	190
Neukölln	15.803	8.705	1.112	1.148	1.981	2.137	720
Treptow-Köpenick	1.116	693	56	114	153	81	19
Marzahn-Hellersdorf	2.244	1.302	64	79	338	399	62
Lichtenberg	3.975	1.960	108	169	759	803	176
Reinickendorf	6.272	3.765	424	618	839	436	190
Berlin insgesamt	90.641	51.064	5.627	6.713	13.009	11.390	2.838

Prozentualer Anteil an der Gesamtschülerzahl

Mitte	65,3	70,1	67,2	77,2	47,6	81,0	45,9
Friedrichshain-Kreuzberg	52,2	55,4	77,0	42,2	33,1	66,1	37,1
Pankow	6,8	7,9	10,2	9,9	3,6	7,0	6,2
Charlottenburg-Wilmersdorf	31,9	37,5	59,7	42,7	17,9	34,0	37,3
Spandau	28,3	33,3	35,2	36,9	16,2	24,7	14,2
Steglitz-Zehlendorf	16,2	18,5	30,0	18,6	7,9	24,1	24,0
Tempelhof-Schöneberg	33,9	39,6	54,6	46,4	21,1	13,5	41,9
Neukölln	53,6	57,5	75,0	75,4	41,9	41,2	50,0
Treptow-Köpenick	5,8	7,2	9,9	6,9	3,2	4,6	2,5
Marzahn-Hellersdorf	10,2	13,1	7,6	5,5	6,2	16,3	3,4
Lichtenberg	18,7	21,9	16,7	15,3	15,9	19,3	10,4
Reinickendorf	22,5	28,8	32,6	28,8	11,5	13,3	24,1
Berlin insgesamt	29,7	34,5	46,2	34,8	17,7	28,3	23,5

²⁾ Einschließlich Integrationsklassen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie Grundschul-
klassen der Staatlichen Ballettschule

³⁾ Einschließlich entsprechende Klassen der verbundenen Haupt- und Realschulen

⁴⁾ Ohne Integrationsklassen

Quelle: Senatsbildungsverwaltung: Blickpunkt Schule, Schuljahr 2007/08, Seite 3+7f

C. Ausländische Schüler an öffentlichen Schulen nach Staatsangehörigkeit und Schulart im Schuljahr 2007/08 (Stand: 14.9.2007)

Erdteil Staatsangehörigkeit	Ins gesamt	Grund- schule ¹⁾	Haupt- schule ^{2,3)}	Real- schule ^{2,3)}	Gymna- sium ²⁾	Gesamt- schule ²⁾	Klein- klassen für Schüler NDH ⁴⁾	Schule mit sonder- pädag. Förder- schwer- punkten ⁵⁾
Albanien	798	408	104	68	71	108	4	35
Belgien	51	20	4	1	15	11	0	0
Bosnien u. Herzegowina	2.171	1.174	166	141	251	210	14	215
Bulgarien	208	99	9	8	53	20	114	5
Dänemark	39	24	0	2	9	3	1	0
Estland	13	3	1	0	4	5	0	0
Frankreich	553	259	4	11	209	62	2	6
Griechenland	728	390	38	70	150	60	0	20
Großbritannien u. Nordirland	451	194	11	16	79	146	0	5
Italien	909	525	37	78	190	60	4	15
Kroatien	773	402	32	69	155	91	0	24
Lettland	72	31	4	6	21	8	1	1
Litauen	64	29	6	5	13	6	1	4
Mazedonien	682	409	82	57	46	50	17	21
Republik Moldau	35	19	1	3	7	5	0	0
Montenegro	104	82	5	4	5	4	0	4
Niederlande	142	67	0	7	41	25	1	1
Österreich	216	99	6	10	77	23	0	1
Polen	2.198	1.127	140	113	366	330	61	61
Portugal	173	94	6	9	30	25	0	9
Rumänien	124	62	7	8	17	24	12	4
Russische Föderation	1.429	682	61	74	333	197	55	27
Schweiz	107	50	0	1	40	15	0	1
Serbien	1.860	998	228	154	119	213	13	135
Slowakei	39	17	3	3	10	4	0	2
Slowenien	34	19	2	3	1	7	0	2
Spanien	233	156	1	2	33	34	3	4
Tschechische Republik	66	38	6	3	8	6	0	5
Türkei	19.821	9.763	1.668	2.092	2.678	2.769	93	758
Ukraine	716	265	21	51	252	97	16	14
Ungarn	55	24	2	1	23	4	0	1
Weißrussland	219	118	12	24	41	15	3	6
Übriges Europa	612	359	25	40	104	64	1	19
Ägypten	134	91	2	7	17	9	2	6
Algerien	39	16	1	1	10	6	1	4
Marokko	64	31	5	4	2	16	3	3
Tunesien	51	27	4	4	7	4	2	3
Übriges Afrika	1.120	609	83	77	85	186	28	62
Kanada	54	12	0	0	7	35	0	0
USA	821	138	10	7	55	605	0	6
Übriges Amerika	627	310	29	24	81	153	17	13

Irak	498	278	37	30	60	67	7	19
Iran	429	218	9	22	121	47	4	8
Israel	74	39	0	2	25	6	2	0
Japan	51	30	0	4	11	5	0	1
Jordanien	107	58	9	10	11	12	1	6
Libanon	2.861	1.506	391	205	118	375	19	247
Pakistan	224	116	12	16	26	36	3	15
Syrien	309	169	38	12	25	42	3	20
Vietnam	2.364	1.030	28	124	819	275	47	41
Übriges Asien	2.246	1.152	115	125	500	271	41	42
Australien	80	38	1	1	18	21	0	1
Staatenlos	341	144	47	21	35	63	0	31
Unbekannt/ungeklärt	1.721	1.178	145	57	101	148	11	81
Insgesamt	49.910	25.196	3.658	3.887	7.585	7.073	507	2.004

¹⁾ Einschließlich Integrationsklassen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie Grundschul-
klassen der Staatlichen Ballettschule

²⁾ Ohne Kleinklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe

³⁾ Einschließlich entsprechende Klassen der verbundenen Haupt- und Realschulen

⁴⁾ Kleinklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Mittelstufe

⁵⁾ Ohne Integrationsklassen

Quelle: Senatsbildungsverwaltung: Blickpunkt Schule, Schuljahr 2007/08, Seite 11

14. Der Gesetzentwurf von Pro Reli e.V.

Das Volksbegehren und der Volksentscheid von Pro Reli e.V. haben eine Änderung des Schulgesetzes zum Ziel. Diese Änderung erlangt Gesetzeskraft ohne Beschlussfassung des Senats oder des Abgeordnetenhauses, wenn bei einem Volksentscheid die erforderliche Mehrheit zustande kommt.

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 Satz 1, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Religions- und Ethikunterricht

(1) Religions- und Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen nehmen entweder am Religions- oder am Ethikunterricht teil. Dabei soll zwischen den Fächern kooperiert werden. Einzelne Unterrichtseinheiten können gemeinsam durchgeführt werden. Religions- und Ethikunterricht werden in jeder Jahrgangsstufe der allgemein bildenden Schulen mit zwei Wochenstunden erteilt.

(2) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Hierbei kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, welche die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch dieses Bekenntnis verbunden sind. Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht der Bevollmächtigung der betreffenden Religionsgemeinschaften.

(3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß Absatz 1 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den einzelnen Schülerinnen und Schülern zu. Wird keine Bestimmung getroffen oder findet der gewählte Religionsunterricht nicht statt, so nimmt die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler am Ethikunterricht teil.

(4) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.“

3. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

15. Was meint: Wahlpflichtbereich oder Fächergruppe?

Die Fächergruppe verknüpft Eigenständigkeit und Kooperation der Unterrichtsfächer religiöser, philosophisch-ethischer und weltanschaulicher Bildung: Einerseits werden Fragestellungen, Themen und Stoffe in spezifischem Bezug auf eine religiöse oder weltanschauliche Position und mit fachspezifischen Zugängen und Methoden bearbeitet, andererseits soll jedes Fach auch Inhalte der anderen Fächer berücksichtigen und dialogische Zusammenarbeit anstreben, um den Schülerinnen und Schülern eine möglichst umfassende Orientierung und ein eigenes Urteil zu ermöglichen. So können sie Konfliktfähigkeit, Toleranz und Dialogbereitschaft lernen.

Erstes Kennzeichen: Verschiedenheit gestalten

In der Fächergruppe werden mehrere Unterrichtsfächer religiöser, philosophisch-ethischer und weltanschaulicher Bildung zusammengefasst, bereits vorhandene erhalten den Status eines ordentlichen Unterrichtsfachs. Damit werden sowohl für die Ausbildung und Qualifikation der Lehrkräfte die üblichen Standards gelten als auch der staatlichen Schulaufsicht neue Zuständigkeiten zuwachsen. Allerdings verlangt Religionsunterricht nicht nur fachliche Professionalität, sondern auch die persönliche Glaubwürdigkeit der Lehrkraft.

Die Lerngruppen der einzelnen Unterrichtsfächer sollen sich in der Regel aus Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs bilden, deren Wahl für ein Schuljahr gelten sollte. Für die einzelnen Jahrgänge werden mehrere Unterrichtsangebote zur Wahl stehen oder verwirklicht werden müssen. Welche das sind, wird in den Regionen Berlins sehr verschieden sein. Die übliche Festlegung einer Mindestzahl für die Einrichtung eines Unterrichts wirkt dem Entstehen vieler Kleingruppen unterschiedlichster religiöser oder weltanschaulicher Ausrichtung entgegen.

Die Fächergruppe bewahrt Wahlfreiheit und gewährleistet Religionsfreiheit. Auch künftig wäre niemand genötigt - auch nicht durch seine Religionszugehörigkeit - an einem religiös oder weltanschaulich ausgewiesenen Unterricht teilzunehmen. Da die Fächer inhaltliche Überschneidungen, viele verwandte Fragestellungen und vergleichbare Grundintentionen haben, sind sie unter curricularen Gesichtspunkten austauschbar.

Zweites Kennzeichen: Standpunkte erfahren

Entsprechend der Pluralität religiöser oder weltanschaulicher Bindungen und Gemeinschaften in Berlin kann ein profilierter Unterricht nur durch mehrere Fächer geleistet werden. Alles andere würde die vorhandenen Unterschiede und Differenzen nivellieren oder solcher allgemeiner Unterricht müsste zur religiös und weltanschaulich neutralen *Kunde* (christliche Religionskunde, Islamkunde oder ...kunde) werden. Religion gibt es aber nur in der Ausprägung und Besonderheit von Religionen. Religionskunde könnte zwar helfen, Kenntnisse und Wissen zu vermitteln, führt aber nicht zu Begegnungen mit entfalten Positionen und gelebten Überzeugungen, durch die erst existentielle Orientierung gefördert wird. Nur wenn religiöse Bindung und Lebensgestaltung als persönliche Herausforderung und mögliche Lebensweise erfahren werden und nicht Gegenstand distanzierter Betrachtung bleiben, können sie bildende Kraft entfalten.

Für Religionsunterricht und Lebenskunde sind die Grundsätze der jeweiligen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft maßgebend. Diese Unterrichtsfächer verdeutlichen deren Wahrheitsanspruch und verbinden ihre eigene Sicht mit allgemeinen existentiellen und ethischen Fragen. Sie befähigen zur Begegnung und Auseinandersetzung mit religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen.

Drittes Kennzeichen: Über Wahrheit streiten

Die Unterrichtsfächer sollen zusammenarbeiten. So wird Verständigung über religiöse, weltanschauliche und kulturelle Grenzen hinweg gefördert. Die Kooperation verlangt und fördert Toleranz und Verständigungsbereitschaft, ohne Verschiedenheiten zu leugnen. Das Ziel von Kooperation ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Unterrichtsfächer das Gelernte untereinander austauschen, verschiedene Wahrnehmungen und Einstellungen wechselseitig kennen lernen und die Tragfähigkeit ihrer Einsichten und Überzeugungen im Dialog auf die Probe stellen.

Die Verpflichtung zur Kooperation, deren Prinzipien, Formen und dafür empfohlene Themen werden im Rahmenplan der einzelnen Unterrichtsfächer verankert. Künftige Rahmenpläne werden darum bei ihrer Erstellung aufeinander abgestimmt. In jedem Schuljahr soll etwa ein Viertel der Unterrichtszeit für Themen und Arbeitsphasen in Kooperation verwendet werden. In diesem zeitlichen Rahmen soll zweimal eine Zusammenarbeit aller Unterrichtsfächer, die in einer Klasse oder Klassenstufe erteilt werden, erfolgen.

Die Planung der Kooperation für ein Schuljahr (Themen, jeweils beteiligte Unterrichtsfächer, Unterrichtssequenzen und Methoden, Termine) erfolgt durch die Fachkonferenz, zu der die Lehrkräfte gehören, die an einer Schule ein Unterrichtsfach der Fächergruppe unterrichten. Wie die Kooperation gestaltet wird, hängt von der Zahl der beteiligten Unterrichtsfächer, von der Größe der jeweiligen Lerngruppen, vom Alter der Schülerinnen und Schüler, von den Bedingungen des Stundenplans und nicht zuletzt von den Themen und Fragestellungen ab.

Viele Themen der Rahmenpläne bieten sich für eine Kooperation an. Grundsätzlich kann jedes Thema daraufhin geprüft werden, ob es sich für eine Kooperation eignet; das ergibt sich aus dem Prinzip der Transparenz und der Offenheit der Unterrichtsfächer für die Teilnahme jedes Schülers oder jeder Schülerin. Allerdings hat nicht jedes Thema für jedes Unterrichtsfach den gleichen Rang; manche sind für ein bestimmtes Fach charakteristisch und unverzichtbar. Manchmal besteht zwischen zwei Fächern große Übereinstimmung, manchmal eine Gegenposition. Auch bei verschiedenen Grundlagen oder Bekenntnissen sind bei ethischen Konsequenzen Annäherungen möglich. Selbstverständlich ist eine Zusammenarbeit dann geboten, wenn die Grundlagen eines anderen Unterrichtsfachs zum Thema werden, also wenn Evangelischer Religionsunterricht über katholischen Glauben arbeitet, wenn in Ethik über das Christentum unterrichtet wird, wenn in Lebenskunde über Religion und Glauben nachgedacht wird.

Die Kooperation der einzelnen Unterrichtsfächer und ihrer Lerngruppen ist in vielen Formen möglich:

- Begegnung von zwei kleineren Lerngruppen verschiedener Unterrichtsfächer in gemeinsamen Arbeitsphasen: Darbietung von Informationen oder Erarbeitetem durch Schülerinnen oder Schüler einer Unterrichtsgruppe in einer anderen, gegenseitige Befragungen oder Interviews.
- Vorübergehende Mischung der Schülerinnen und Schüler von zwei oder mehr Lerngruppen, befristete thematische Arbeitsphasen durch die einzelnen Unterrichtsfächer, für die die Schülerinnen und Schüler sich unabhängig von der Wahl eines Unterrichtsfaches zuordnen können.
- Getrennter Unterricht von den gleichen Fragestellungen oder den gleichen Medien ausgehend: Korrespondenz zwischen den Lerngruppen über Zwischenergebnisse, schriftlicher oder mündlicher Austausch über Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse.
- Verschiedene Formen der Präsentation von Unterrichtsergebnissen: Ausstellungen, Dokumentationen, Videos, Referate; Kenntnisnahme und Kommentierung durch andere Unterrichtsgruppen, Erörterung von Unterschieden.
- Gemeinsame Projekte, Exkursionen, Besuche oder Einladung von Fachleuten zu besonderen Themen und weitere unterrichtliche Bearbeitung in den Unterrichtsfächern, Austausch der Arbeitsergebnisse.
- Erstellung einer gemeinsamen Schul-Ausstellung oder einer Veröffentlichung zu einem Thema: Abstimmung des Projekts und der Teilaufgaben, Arbeitsphasen in den einzelnen Unterrichtsfächern, Zusammenführung der Ergebnisse.
- Einladung eines anderen Fachlehrers aus der Fächergruppe als Gast zur Information oder Befragung.
- Debatten, Podien, Pro- und -Contra-Diskussionen für alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs oder in einem größeren Kreis.

Kooperation hat unterschiedlich intensive Stufen der Begegnung. Sie reicht von der Darbietung eines Unterrichtsinhalts in einer anderen Unterrichtsgruppe bis zum interreligiösen Dialog über Wahrheit und Sinn des Lebens. Solche Kooperation benötigt Prinzipien, die für alle Unterrichtsfächer in der Fächergruppe verbindlich sind und von den Schülerinnen und Schülern akzeptiert werden. Dazu gehören *Transparenz, Gleichrangigkeit, Respekt, Selbstkritik und Authentizität*.

Die drei Kennzeichen beschreiben die pädagogische Leistungsfähigkeit der Fächergruppe, die die bisherigen Formen des Nebeneinanders von Religionsunterricht und Ersatz- oder Alternativfächern in anderen Ländern Deutschlands übertrifft. Die Besonderheit der Fächergruppe besteht in dem Bemühen, verschiedene Grundüberzeugungen und Weltansichten, Religionen und Bekenntnisse, Glaube und Atheismus reflektiert und systematisch miteinander ins Gespräch zu bringen. Hierin liegt die gesellschaftliche und bildungspolitische Bedeutung der Fächergruppe.

Quelle: Zusammenstellung auf der Grundlage mehrerer früherer Veröffentlichungen der Evangelischen und Katholischen Kirche

16. Die Kosten der Einführung des Wahlpflichtbereichs

Die finanziellen Auswirkungen einer Einführung des Wahlpflichtbereichs in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden unterschiedlich eingeschätzt. Die Senatsbildungsverwaltung geht von geringen Mehrkosten aus. Pro Reli hält die Einführung für kostenneutral; dafür sind folgende Aspekte bestimmend:

Voraussetzungen der Berechnung:

Die Unterrichtsgruppen von Ethik, Religions- und Weltanschauungsunterricht werden – in der Regel klassenübergreifend – innerhalb eines Jahrgangs gebildet.¹ Ausnahmsweise sind bei wenigen Teilnehmern für ein Fach auch jahrgangs- oder schulübergreifende Unterrichtsgruppen möglich.² Die durchschnittliche Größe der Unterrichtsgruppen liegt unter der Klassenfrequenz, weil die Fächer des Wahlpflichtbereichs nicht gleichmäßig gewählt werden.

Mehrkosten und Einsparungen:

Mehrkosten entstehen, weil in den Jahrgängen 1 bis 6 auch die rund 41.000 Schülerinnen und Schüler, die derzeit nicht an einem Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmen³, ein Unterrichtsfach wählen müssen, und außerdem dadurch, dass durchgängig zwei Wochenstunden angesetzt werden⁴. Weitere Mehrkosten ergeben sich, weil die Personalkosten ordentlicher Unterrichtsfächer vollständig vom Land Berlin getragen werden müssen⁵.

Einsparungen ergeben sich in den Jahrgängen 7 bis 10 und in der gymnasialen Oberstufe, weil Religions- und Weltanschauungsunterricht in einem Wahlpflichtbereich nicht mehr zusätzlich zu den vorhandenen Stunden der Stundentafel erteilt wird.⁶ Weitere

¹ Es ist auch für die angestrebte Kooperation zwischen den Fächern sinnvoll, dass der Unterricht jahrgangsgleicher Klassen zeitgleich angesetzt wird.

² Eine Überschreitung der Klassenfrequenz der jeweiligen Schulart soll vermieden werden; andererseits könnten Mindestfrequenzen eingeführt werden.

³ In den Jahrgängen 1 bis 6 nahmen im Schuljahr 2007/08 rund drei Viertel aller Schülerinnen und Schüler an Religions- oder Weltanschauungsunterricht teil, nämlich 118.229 von 159.606 Schülerinnen und Schülern oder 74,1 v. H.; nur 41.377 Schülerinnen und Schüler müssten bei Einführung eines Wahlpflichtbereichs zusätzlich unterrichtet werden.

⁴ Zurzeit wird insbesondere bei sehr kleinen Unterrichtsgruppen häufig nur eine Wochenstunde erteilt.

⁵ Beim derzeitigen Religions- oder Weltanschauungsunterricht sind es nur bis zu 90 v. H.. Darüber hinaus steigen die Lehrpersonalkosten kaum, da sie beim Religions- oder Weltanschauungsunterricht bereits mit der Vergütungsgruppe III berechnet werden. Höhere Vergütungen der Lehrkräfte in den Sekundarstufen sind unerheblich, weil hier kein zusätzlicher Unterrichtsbedarf entsteht.

⁶ In den Jahrgängen 7 bis 10 wird Religions- und Weltanschauungsunterricht alternativ zum Fach Ethik erteilt, das bereits mit zwei Wochenstunden angesetzt ist; in der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Wahl von Religions- oder Weltanschauungsunterricht im Rahmen der bestehenden Belegverpflichtungen. In beiden Fällen wird die Stundenzahl der gegenwärtigen Stundentafeln nicht erhöht. Im Schuljahr 2007/08 erhalten in den Jahrgängen 7 bis 13 insgesamt 27.829 Schülerinnen und Schüler zusätzlich noch Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

erhebliche Einsparungen ergeben sich in den Jahrgängen 1 bis 6 durch eine Erhöhung der Gruppenfrequenzen.⁷

Fazit:

Die Einsparungen sind so umfangreich, dass sie die Mehrkosten ausgleichen. **Religions- und Weltanschauungsunterricht sowie Ethik können als Wahlpflichtfächer in allen Klassen der allgemein bildenden Berliner Schulen – bezogen auf den Status quo – ohne Mehrkosten eingeführt werden.**⁸ Voraussichtlich reichen die Mittel sogar dafür aus, um die Größe der Unterrichtsgruppen in Ethik, Religions- und Weltanschauungsunterricht grundsätzlich unterhalb der jeweiligen Klassenfrequenzen zu begrenzen. Die Gesamtzahl der Stellen für Lehrkräfte muss nicht erhöht werden, aber ihre „Mischung“ hinsichtlich der einzelnen Fächer wird sich verändern.¹⁾

⁷ Ohne Erhöhung der Zahl der Unterrichtsgruppen und damit des Lehrerstunden-Bedarfs müssten die gegenwärtigen durchschnittlichen Gruppenfrequenzen um rund ein Drittel angehoben werden. Für den ev. Religionsunterricht hieße das gegenwärtig von 12,1 auf rund 16. Die tatsächliche Klassenfrequenz beträgt in den Jahrgängen 1 bis 6 im Schuljahr 2007/08 22,4.

⁸ Frühere Berechnungen der Senatsbildungsverwaltung kamen im Zuge von ähnlichen, aber nicht realisierten Vorhaben zum gleichen Ergebnis. Weil damals das Fach Ethik in den Jahrgängen 7 bis 10 noch nicht bestand, mussten sogar Mehrkosten dafür berücksichtigt werden.

1)

17. Erfahrungen aus dem Schulversuch Ethik/Philosophie

Zusammenfassung der Argumente von der Zusammenkunft der Schulleiterinnen und Schulleiter von 20 Schulen mit dem Schulversuch „Unterricht in Ethik/Philosophie“ am 21. November 2005

Warum es angemessener ist, Ethik und Religionsunterricht als einander zugeordnete und zur Zusammenarbeit verpflichtete Unterrichtsfächer einzurichten, an denen die Schülerinnen und Schüler alternativ teilnehmen.

1. Die Entscheidungsfreiheit von Eltern sowie Schülerinnen und Schüler wird gewahrt. Bei den Eltern ist das Angebot von Religionsunterricht und Ethik/Philosophie durchweg positiv und mit großer Zustimmung angenommen worden.
2. Das Erfordernis einer Wahl hat zur Folge, dass das Profil der Unterrichtsfächer (Ziele, Inhalte, Arbeitsformen) den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern einseitig vorgestellt wird.
3. Die Gesellschaft benötigt eine Stärkung integrativer Kräfte und Strukturen; Persönlichkeitsbildung und Identität verlangen nicht nur Förderung der Individualität, sondern zugleich auch des Gemeinsinns („Wir“). Der Ausschluss vorhandener Potenziale des Religionsunterrichts und der Kirchen von der Neukonzipierung schulischer Werteerziehung steht im Widerspruch dazu.
4. Die Zusammenarbeit und wechselseitige Ergänzung zweier eigenständiger Fächer (Ethik und Religionsunterricht) stellt eine Bereicherung für beide dar. Darüber hinaus geben die Aktivitäten aus der Kooperation der Fächer Impulse für das gesamte Schulleben.
5. Religionsunterricht findet in bisherigem Status bei ausgeweiteter Studentafel keinen Platz mehr im Stundenplan oder nur zu Zeiten, zu denen eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kaum noch erwartet werden kann.
6. Eine Verdrängung von Religionsunterricht aus den weiterführenden Schulen darf nicht die Folge des Bemühens um Werteerziehung sein. Religionsunterricht und Religionslehrkräfte sind ein konstitutives Element im Schulleben.
7. Bei isoliertem Religionsunterricht bleibt das organisatorisch nicht zu bewältigende Problem der Beaufsichtigung von Nichtteilnehmern.
8. Es ist kostengünstiger, wenn Religionsunterricht bei der Studentafel-Ausweitung, die wegen der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur nötig ist, mitgerechnet wird. Weitere nötige Wochenstunden in der Sekundarstufe I können den Schulen dann dafür zur Verfügung gestellt werden, um Lernanforderungen und Leistungsdefiziten schulspezifisch zu begegnen.
9. Bei Einbeziehung des Religionsunterrichts ist die Bildung kleinerer Unterrichtsgruppen eher möglich. Das wird auch von Schülerinnen und Schülern als wesentlich gehalten. Wenn Ethik oder Religionsunterricht Werte orientierend wirken sollen, muss der Unterricht an den Schülerinnen und Schüler „dicht dran sein“.

10. Die Betonung einer Individualisierung von Bildungsgängen spricht gerade in Fächern wie Ethik und Religionsunterricht für schülerorientierte Unterrichtsinhalte und gesprächsorientierte Unterrichtsformen. Diese sind im Klassenverband kaum zu verwirklichen.
11. Für viele Schulen mit dem Schulversuch „Unterricht in Ethik/Philosophie“ ist der Verbund „Religionsunterricht und Ethik“ Teil ihres spezifischen Profils und des Schulprogramms geworden. Das sollte nicht beendet, sondern – als Dimension ihrer Selbstständigkeit - allen weiterführenden Schulen eröffnet werden.
12. Religionsunterricht mit seiner Werteorientierung aus religiöser Grundlegung darf gegenüber einem Fach, das religiös und weltanschaulich neutral bestimmt ist, nicht strukturell diskriminiert werden. Eine Vermittlung von Welt- und Lebensdeutungen aus religiöser Tradition sowie eine Interpretation oder Bewertung von Glaubensüberzeugungen darf der neutrale Staat sich nicht aneignen.
13. Der unterschiedliche Migrationshintergrund erfordert hinsichtlich der Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler, dass ihre kulturellen und religiösen Voraussetzungen nicht nivelliert, sondern bewusst wahrgenommen werden.
14. Das Verstehen der eigenen Religion macht Inhalte anderer Fächern (z. B. Deutsch, Musik, Kunst, Geschichte) erst verständlich.
15. Die Einrichtung von Ethik und Religionsunterricht als einander zugeordnete und zur Zusammenarbeit verpflichtete Unterrichtsfächer bewahrt die Chance, auch islamische Schülerinnen und Schüler in einem eigenen islamischen Religionsunterricht (als ordentlichem Unterrichtsfach) in den standpunktbezogenen Dialog einzubeziehen und gegenläufige Parallelgesellschaften außerhalb von Schule nicht zu verfestigen.

18. Religionsunterricht und LER in Brandenburg

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

Vom 12. 4. 1996, zuletzt geändert am 14.4.2008

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) ...

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht). Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren. Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahin gehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.

(8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

§ 11 Unterrichtsfächer

(1)

(2) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten, und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.

(3) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.

(4)

Die in § 9 Absatz 6 des Schulgesetzes genannte Rechtsverordnung wurde als **Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen vom 1. August 2002** erlassen.

Sie regelt u.a.:

- die Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler,
- die Teilnahme,
- die Leistungsbewertung,

- die Rechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern, Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- die Gruppenbildung,
- die Einordnung in den Schulbetrieb,
- die Nutzung schulischer Räume.

Die **Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg** gemäß § 9 Absatz 7 des Schulgesetzes wurde am 1. August 2002 geschlossen. Sie regelt auch die Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern, die staatlichen Zuschüsse und die Religionspädagogische Weiterbildung für Lehrkräfte des Landes.

Teilnahme am Religionsunterricht im Land Brandenburg

Im Schuljahr 2007/08 nahmen rund 29.000 Schülerinnen und Schüler an 440 Schulen am Evangelischen Religionsunterricht teil, fast 2.300 mehr als im Vorjahr. Den Katholischen Religionsunterricht besuchten im Bereich des Erzbistums Berlin rund 3.300 Brandenburger Schülerinnen und Schüler.

19. Islamischer Religionsunterricht in anderen Ländern Deutschlands

Der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach stehen rechtliche und politische Hindernisse entgegen, die in den letzten Jahrzehnten nur ansatzweise überwunden oder umgangen werden konnten. Insbesondere: Es fehlen islamische Organisationen, die als Religionsgemeinschaften der Ansprechpartner für den Staat und zugleich ausreichend repräsentativ sind. Die unterschiedlichen Richtungen der in Deutschland lebenden Muslime (mehrheitlich Sunniten) und ihre nationale und ethnische Herkunft müssen berücksichtigt werden.

Wo Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen ist, ist es auch Aufgabe des Staates, sich um die Einrichtung eines Religionsunterrichts für Muslime zu bemühen. Dass es solche staatlichen Bemühungen gibt, die zu unterschiedlichen Ansätzen und Modellversuchen geführt haben, ist der Hauptunterschied zur Berliner Situation. Dies verdeutlicht exemplarisch Dr. Ulrich Seiser (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus) in seinem Referat bei einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 8. Mai 2007 in Berlin:

„Seit mindestens zehn Jahren beschäftigen sich die deutschen Länder mit namhafter muslimischer Minderheit mit der Einrichtung von Islamischen Religionsunterricht und haben das Ziel eines Islamischen Religionsunterrichts im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes immer noch nicht erreicht, in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland. Wir leben mit Provisorien, Zwischen- und Übergangslösungen, Modell- oder Schulversuchen, deren Konzeption oft auch am Namen abzulesen ist: Islamische Unterweisung, Islamunterricht, Islamische Religionslehre, in einem Land sogar ausdrücklich (aber nicht treffend) Islamischer Religionsunterricht.

Es ist schwer geworden, den Überblick zu behalten über diese Schulversuche in all ihren Facetten und Spielarten, wobei die Motivation, sie einzurichten, durchweg sehr klar zu erkennen ist: Landauf, landab wollen sie einen Beitrag leisten zur Integration unserer muslimischen Mitbürger.

Und ich meine, es ist kein Zufall, dass wir uns seit zehn Jahren verstärkt um die Fragen der Integration der Kinder aus Migrantenfamilien kümmern, nachdem wir uns seit Beginn der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer in den sechziger Jahren eher in der Pflicht gesehen hatten, die ausländischen Familien mit spezifischen Lehrangeboten auf eine Rückkehr in ihre Heimatländer vorzubereiten: das war überhaupt die Legitimation des Muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts und der Islamischen Unterweisung in türkischer Sprache für muslimische Kinder und Jugendliche aus der Türkei.

Diese Zielsetzung stand am Anfang aller islamkundlichen Angebote, zunächst in fast allen Ländern der Bundesrepublik als konsularischer Unterricht organisiert, in Bayern bereits seit 1987 als eigenständiges Fach an Grund- und Hauptschulen eingerichtet, abgelöst vom Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht. Diesen Unterricht unter dem Namen „Islamische Unterweisung“ besuchen in Bayern auch heute noch gut 13.000 türkischstämmige Schülerinnen und Schüler, ein gutes Drittel der Grund- und Hauptschüler türkischer Nation oder Abstammung.

Die bundesweit geführte Integrationsdebatte führte Ende der neunziger Jahre zu einem bildungspolitischen Kurswechsel. Große Länder wie Nordrhein-Westfalen und Bayern richteten seit 1999 bzw. 2001 islamkundliche Angebote als eigenständiges Fach in deutscher Sprache ein und weiteten sie seitdem deutlich aus: In Nordrhein-Westfalen haben wir inzwischen über hundert Standorte, in Bayern fast achtzig.

Zugleich wurden die Bemühungen verstärkt, neben religionskundlichen Lehrangeboten auch stärker konfessionell geprägte einzurichten:

Bayern ging – zeitgleich mit Niedersachsen – im Schuljahr 2003/04 damit an den Start, unter dem Namen „Islamunterricht“ bzw. „Islamischer Religionsunterricht“. Baden-Württemberg bietet seit Anfang des laufenden Schuljahres 2006/07 einen vergleichbaren Modellversuch an, der „Islamischen Religionslehre“ heißt.

In zwei Ländern, die noch direkter auf die Einrichtung von „Islamischem Religionsunterricht“ zusteuerten, verlief die Entwicklung etwas unglücklicher: Hessen mussten den Antrag der „Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen“ auf Einrichtung von „Islamischen Religionsunterricht“ wegen des ungeeigneten Ansprechpartners ablehnen und bekam vor Gericht Recht, Berlin ist gehalten, auf der Grundlage eines Urteils und der besonderen Verfassungslage des Landes seit 1999 „Islamischen Religionsunterricht“ in Kooperation mit einem eher problematischen Islamverein anzubieten.“

Quelle: verteiltes Vortragsmanuskript.

Anmerkung: Der Beginn des islamischen Religionsunterrichts in Berlin war erst 2001/02 und zutreffender müsste es heißen, dass Berlin die Erteilung von Religionsunterricht durch die Islamische Föderation hinnehmen musste.

Aus der Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage zu Modellprojekten zum islamischen Religionsunterricht mit qualifiziert ausgebildeten Lehrkräften an öffentlichen Schulen in anderen Bundesländern:

1. Bekannte Modellprojekte:

„Baden Württemberg: Islamische Religionslehre an 12 öffentlichen Grundschulen seit dem Schuljahr 2006/07 als versuchsweises Unterrichtsangebot

Bayern: Seit dem Schuljahr 2003/04 Modellversuch „Islamunterricht“ an allen vier Jahrgängen einer Erlanger Grundschule

Niedersachsen: „Islamischer Religionsunterricht“ als Schulversuch seit dem Schuljahr 2003/04

Nordrhein-Westfalen: Pläne zur Realisierung eines Schulversuches „bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht“

Rheinland-Pfalz: Erprobung von Islamischem Religionsunterricht an einer Grundschule

Schleswig Holstein: Islamunterricht seit dem Schuljahr 2007/08 an ausgewählten Grundschulen“

2. Ziel dieser Modellprojekte

„Alle Schulversuche haben das erklärte Ziel, die Integration von muslimischen Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu fördern und damit gesellschaftlich parallelen Strukturen entgegen zu wirken. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten sei exemplarisch aus den niedersächsischen Rahmenrichtlinien zitiert: ‚Die altersgemäße Auseinandersetzung mit dem Glauben, den schriftlichen Zeugnissen, der Tradition und dem Brauchtum sowie der jeweiligen Entstehungsgeschichte soll die Schülerinnen und Schüler zu einer mündigen Glaubensentscheidung und zu einsichtigem und eigenverantwortlichem Handeln in unserer Gesellschaft führen.‘

Der Unterricht findet in allen unter 1. genannten Bundesländern in deutscher Sprache für alle Ethnien gemeinsam statt.“

3. Welche Aspekte sind für Berlin von Interesse?

„Der Senat beobachtet mit großem Interesse die verschiedenen Modellversuche zu Islamischem Religionsunterricht in den o.g. Bundesländern. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage, die sich aus der Bremer Klausel (Artikel 141 Grundgesetz) ergibt, sind Inhalte und Ergebnisse der Modellversuche auf Berlin nicht übertragbar. Im Umfeld der Modellversuche gibt es aber insbesondere an den Universitäten Nürnberg/Erlangen und Osnabrück konkrete Ansätze zur Einrichtung von Lehramtsstudiengängen für islamische Religionslehrkräfte. Der Senat würde es begrüßen, wenn beispielsweise die Islamische Föderation für den von ihr verantworteten Unterricht an den Berliner Schulen Absolventinnen und Absolventen der genannten Hochschulen gewinnen könnte.“

Quelle: Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 16/11545, Antwort des Senats vom 14.1.2008

Ausführliche Darstellungen der Problematik mit Länderberichten zu Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in:

Bock, Wolfgang (Hg.), Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe. Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2006, 252 Seiten (Reihe Religion und Aufklärung der FEST, Band 13) ISBN 978-3-16-149068-2

20. Religionsunterricht in Europa

Religionsunterricht wird in rund 25 europäischen Staaten an den staatlichen Schulen als konfessionell gebundenes Unterrichtsfach erteilt. Die Ausgestaltung dieses Religionsunterrichts, den die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften mitbestimmen, ist aus geschichtlichen, rechtlichen oder religionsdemographischen Gründen in den einzelnen Staaten unterschiedlich. In einigen Staaten sind alternative Fächer eingerichtet; hier hat Religionsunterricht dann die Stellung eines Wahlpflichtfaches.

In einigen Staaten Europas wird Religionsunterricht als nicht konfessionell gebundenes Fach unterrichtet, beispielsweise in Dänemark, Norwegen, Schweden oder England und Wales. Hier ist Religionsunterricht in der Regel ein Pflichtfach. Trotz der Nichtkonfessionalität kann Religionsunterricht stark von einer religiösen Richtung geprägt sein - etwa durch die orthodoxe Kirche in Griechenland. Einzelne Staaten - z. B. die Schweiz - kennen regional unterschiedliche Formen.

Es ist vor allem Frankreich (mit Ausnahme von Elsaß und Lothringen), wo in den Schulen kein Religionsunterricht erteilt wird. Allerdings wird schulorganisatorisch Zeit für Unterricht oder Katechese in den Gemeinden frei gehalten.

Zur Beurteilung der Stellung des Religionsunterrichts in den staatlichen Schulen ist auch bedeutsam, in welchem Ausmaß Schülerinnen und Schüler private - oft kirchliche - Schulen besuchen. Das ist im Vergleich zur deutschen Schullandschaft in einigen Staaten ein hoher Anteil, so z. B. in Frankreich, wo es keinen schulischen Religionsunterricht gibt, oder auch in Belgien und den Niederlanden, wo mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler eine Privatschule besucht.

Quelle: Konsistorium der EKİBB, *Leben mit Sinn und Verstand. Evangelischer Religionsunterricht in Berlin*. Berlin, Juni 2000

Reli auf Europäisch

von Alena Schröder

Religiöse Bildung ist wichtig - darin sind sich die Europäer einig. Doch wie soll sie in den Schulen vermittelt werden? Eine Auswahl unterschiedlicher europäischer Ansätze

...

„Alle in Europa vorhandenen Modelle von Religionsunterricht sind historisch gewachsen, sie haben ihre eigene Biografie“, sagt Peter Schreiner, Präsident der Intereuropäischen Kommission für Kirche und Schule. Die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung spiele ebenso eine Rolle wie die Beziehung zwischen Staat und Kirche und die Struktur des Bildungssystems. Zwar wird Religion in den meisten europäischen Ländern wie in Deutschland nach wie vor christlich-konfessionell gelehrt. Doch einige Länder haben Ansätze entwickelt, um einheitliche Werte zu vermitteln und zugleich der religiösen Vielfalt gerecht zu werden.

Norwegen: 86,6 Prozent der Norweger gehören der evangelisch-lutherischen Staatskirche an, 1,3 Prozent sind muslimischen Glaubens, nur 0,9 Prozent katholisch. Trotz dieser homogenen Glaubenskultur hat Norwegen 1997 das verpflichtende Schulfach „Christentum, andere Religionen und Moralerziehung“ eingeführt und den konfessio-

nellen Religionsunterricht mit seinem Wahlalternativfach Ethik abgelöst. „In Norwegen pflegt man traditionell ein konstruktives Verhältnis zwischen Mehrheiten und Minderheiten“, sagt Peter Schreiner. Zuvor hätten sich der Religionsunterricht und das Alternativfach Ethik inhaltlich immer weiter einander angenähert. Das neue Pflichtfach ist religionskundlich angelegt, dennoch klagen zurzeit mehrere Eltern vor dem Europäischen Gerichtshof um das Recht, ihre Kinder wenigstens in den Stunden abmelden zu können, in denen Glaubensdinge besprochen werden.

Österreich: Bei Deutschlands südlichem Nachbarn herrscht europaweit die größte Religionsvielfalt an öffentlichen Schulen. Gleich 13 staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften können dort Religionsunterricht anbieten, die christlichen Kirchen ebenso wie die buddhistische, jüdische und die islamische Gemeinschaft. Lehrinhalte und Lehrbücher werden von den Religionsgemeinschaften bestimmt, der Staat kontrolliert ihre Verfassungsmäßigkeit. Auch die Religionslehrer werden von den einzelnen Religionsgemeinschaften bestellt. Religionsunterricht ist in Österreich Pflichtfach, als Wahlalternative wird an den meisten Schulen Ethikunterricht angeboten.

Frankreich: Laïcité ist eins der Grundprinzipien des französischen Staates. Seit dem Religionsgesetz von 1905 hat der Religionsunterricht keinen Platz an öffentlichen Schulen. Doch eine Studie des Journalisten und Schriftstellers Régis Debray hat eine neue Debatte entfacht. Debray empfiehlt, den strikten Laizismus aufzuweichen und religionskundliche Elemente in den Geschichts- und Philosophieunterricht einfließen zu lassen. Die zunehmend pluralistische Wirklichkeit in Frankreich zwingt zu einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Glaubensrichtungen. „Wo Religion in den Schulen nicht vorkommen darf, kann schließlich auch keine Verständigung zwischen Religionen eingeübt werden“, sagt Peter Schreiner. Dass Religion für die Franzosen doch eine Rolle spielt, zeigt nicht nur die Kopftuchdebatte. Jeder fünfte französische Schüler besucht eine katholische Privatschule und erhält dort, ganz selbstverständlich, Religionsunterricht.

Großbritannien: Schon seit Ende der sechziger Jahre wird Religion an Großbritanniens öffentlichen Schulen vor allem religionswissenschaftlich gelehrt. Religious education ist ein nichtkonfessionelles Pflichtfach, dessen Lehrpläne von den verschiedenen Religionsgemeinschaften, Erziehungsbehörden und Lehrergewerkschaften auf lokaler Ebene gemeinsam erarbeitet werden - unter Federführung der anglikanischen Staatskirche. Zwar steht das Christentum im Vordergrund, doch Lehren und Praxis der anderen Hauptreligionen in Großbritannien werden inzwischen ausführlich und gleichwertig berücksichtigt. Ein neuer Rahmenplan sieht vor, dass auf die persönlichen religiösen Erfahrungen der Schüler stärker eingegangen werden soll. Nicht mehr nur über Religion sollen sie lernen, sondern auch von Religion.

Bosnien-Herzegowina: Die Bildungsminister der Föderation im ehemaligen Jugoslawien hatten im Jahr 2000 die Einrichtung des Pflichtfaches „Kultur der Religionen“ auf den Weg gebracht - ein Versuch, die Kinder der verfeindeten serbischen, kroatischen und muslimischen Volksgruppen in einem neutralen, religionskundlichen Unterricht einander näher zu bringen. „Das Projekt muss man leider als gescheitert ansehen“, sagt Peter Schreiner. „Einzelne Religionsgemeinschaften fürchten zu sehr um ihren etablierten konfessionellen Religionsunterricht.“ Besonders offen für den religionskundlichen Unterricht zeigte sich die muslimische Gemeinschaft. Die meisten Vorbehalte hatte die katholische Kirche.

21. Thesen zum Tag der Hunderttausend am 2. Juni 2004

Im Bewusstsein,

- *dass der moderne Staat, der der Menschenwürde und der Freiheit verpflichtet ist, den religiösen Überzeugungen zwar neutral, aber nicht gleichgültig gegenübersteht,*
- *und dass Unterricht und Erziehung bei den gesellschaftlichen Zukunftsfrage und für die Beantwortung persönlicher Existenzfragen auf das Potential der Religionen nicht verzichten dürfen,*

wurden die folgenden Thesen zum TAG DER HUNDERTTAUSEND verfasst und von Dr. Peter Luther am Berliner Rathaus vorgetragen:

- 1. Bildung muss ermöglichen, dass ein Mensch zu sich selbst findet – zu einem schöpferischen, gemeinschaftsfähigen und verantwortungsvollen Individuum. Der Mensch ist mehr als seine Arbeits- und Kaufkraft.**
- 2. Religionsfreiheit ist ohne religiöse Urteilskraft ein hohler Begriff. Wer beides stärken will, muss Heranwachsenden die Begegnung und Auseinandersetzung mit gelebtem Glauben ermöglichen.**
- 3. Religiöse Gesprächsfähigkeit muss auch in Berlin eine Kernkompetenz werden. Sie ist der beste Schutz vor Fundamentalismus und Fanatismus.**
- 4. Wer die religiösen Wurzeln Europas und die vielfältig begegnende Religiosität ausblendet, macht Schülerinnen und Schüler in ihrer kulturellen Existenz sprach- und hilflos.**
- 5. Die Parole „Religion ist Privatsache“ ist irreführend. Religiöse Überzeugungen bestimmen das Miteinander, die Ordnung und das Recht einer Gesellschaft – heilsam oder verhängnisvoll.**
- 6. Im Religionsunterricht können Kinder und Jugendliche einen verlässlichen Grund für sich entdecken und über Ziele und Sinn des Lebens nachdenken. Insofern gehört religiöse Bildung zum Auftrag der Schule. Dies hilft allen Schülerinnen und Schülern auch, sich mit anderen Religionen auseinander zu setzen.**
- 7. An den öffentlichen Schulen Berlins hat religiöse Bildung bisher nicht den Ort, der den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts entspricht. Ein Wandel ist fällig: Religionsunterricht gehört als Wahlpflichtfach verbindlich an jede Schule.**

22. Thesen von Jörgen Nieland: Über Wahrheit streiten

Die folgenden Thesen wurden bei einer Veranstaltung im Evangelischen Zentrum Berlin am 8. April 2005 vorgetragen und erläutert. Jörgen Nieland war Ltd. Regierungsschuldirektor in Nordrhein-Westfalen und Mitglied der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend.

Evangelischer Religionsunterricht in der Fächergruppe mit evangelischem, islamischen, jüdischem und katholischem Religionsunterricht, Unterricht der Weltanschauungen, Philosophie und Ethik

1. Neben der Werteerziehung gehört die Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Religiösen zum *Bildungsauftrag* der Schule.
2. Beides – Werteerziehung und Umgang mit Religion – geschieht implizit in verschiedenen Fächern, es bedarf jedoch eines Faches oder einer Fächergruppe, in der beides *explizit* zum Inhalt und zur kritischen Erschließung und Beurteilung gehört.
3. Für alle Schülerinnen und Schüler – mit oder ohne religiöse/weltanschauliche Bindung – muss dieser Umgang mit Werten und Religion in einem Fach *verbindlich* sein – bei Wahl- und Abmeldemöglichkeit.
4. Der beste und natürliche Zugang ergibt sich für alle Schülerinnen und Schüler über die Auseinandersetzung/Begegnung in einem ordentlichen Lehrfach der Schule in der Religion, der sie angehören, in der sie ersten Erfahrungen und ihre Sozialisation erfahren haben.
5. So erhält dieser Unterricht als evangelischer, islamischer, jüdischer oder katholischer Religionsunterricht, aber auch als Unterricht des Humanistischen Verbands eine spezifische Ausrichtung (*produktive Einseitigkeit*) durch jeweils gültige Wertsetzungen und Begründungen und *konfessorische* Elemente. *Authentische* Begegnungen prägen diesen Unterricht, der auch von religiösen Erfahrungen herkommen kann und Zugang zu neuen Erfahrungen eröffnen kann.
6. Für alle Fächer der Fächergruppe – auch für Philosophie/Ethik oder LER als Fach für alle, die eine religiöse Bindung nicht haben oder entsprechenden Unterricht nicht finden oder nicht wollen – gelten *verbindliche Wertsetzungen unserer Gesellschaft* und gibt es gemeinsame Ziele, Themen und Vorgehensweisen mit der Verpflichtung zu Dialog, Auseinandersetzung und *Kooperation*.
7. Der Evangelische Religionsunterricht wird deshalb charakterisiert als *konfessionell, offen, kooperativ*.

23. Zehn Thesen des Rates der EKD

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 4. Oktober 2006 Thesen zum Religionsunterricht veröffentlicht. Sie stehen in Kontinuität zu früheren Äußerungen der Evangelischen Kirche - zur Denkschrift „Identität und Verständigung. Grundlagen und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“ (1994) und zu Thesen der EKD-Synode von 1997 „Religiöse Bildung in der Schule“.

1. **Religion stellt eine unverzichtbare Dimension humaner Bildung dar.**
2. **Nach evangelischem Verständnis muss der Gottesbezug im Zentrum der religiösen Bildung stehen. Gleichzeitig eröffnet religiöse Bildung Zugänge zu zukunftsfähigen Werten.**
3. **Religiöse Bildung braucht ein eigenes Schulfach Religion.**
4. **Der Religionsunterricht findet bei den Schülerinnen und Schülern ebenso positive Resonanz wie bei den Lehrerinnen und Lehrern, bei den Schulen und in der Elternschaft.**
5. **Der Religionsunterricht unterstützt die Ausbildung zentraler Kompetenzen.**
6. **Religionsunterricht ist eine Aufgabe der staatlichen Schule und des freiheitlich-demokratischen Staates, die nur in Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften erfüllt werden kann.**
7. **Andere auf Religion und Werte bezogene Fächer können den Religionsunterricht ergänzen, machen ihn aber keineswegs überflüssig.**
8. **Der evangelische Religionsunterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Er wird häufig in ökumenischer Kooperation und zum Teil im Dialog mit dem Ethikunterricht erteilt.**
9. **Der Religionsunterricht trägt zu einer produktiven und profilierten Schulentwicklung bei.**
10. **Die evangelische Kirche wird den schulischen Religionsunterricht auch in Zukunft unterstützen – zugunsten der Kinder und Jugendlichen sowie der Gesellschaft.**

**Volksbegehren für Ethik-
und Religionsunterricht**

www.pro-reli.de

Pro Reli
Wir wollen Wahlfreiheit!